
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 2. September 2020** um **19.00 Uhr** im Stadtsaal.

Anwesende: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eunike GRAHOFER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Alexander PROKSCH (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
GR Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
GR Karin GRABNER (FPÖ)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
BL DI (FH) Daniela ZIMMERMANN
Gabriele ROCHLA, MA

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Vizebürgermeisters, in Vertretung des Bürgermeisters, vom 27.08.2020 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 27.08.2020 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

d) Verkauf des Grundstücks Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 3 d) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Herbert HÖPFL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Übernahme der Kosten für die Veranstaltung Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Herbert HÖPFL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Pachtvertrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Herrn Richard Damberger betreffend Stadtsaal und Sporthalle – Einvernehmliche Beendigung – Klage wegen Bestandszins und Räumung samt pfandweise Beschreibung – Kündigung – Beauftragung und Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 21 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Die Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll (bei Tagesordnungspunkt 19) angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verein Energieagentur der Regionen – Leistung eines aliquoten Beitrages aufgrund der Bevölkerungsanzahl zur Erreichung einer außergerichtlichen Lösung ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens“

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellt fest, dass es sich bei diesem Antrag nicht um einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F handelt, da der Gegenstand bereits in der Tagesordnung als Punkt 19 aufgenommen ist.

Er stellt weiters fest, dass es sich hierbei um einen Antrag gemäß § 22 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F handelt und lässt StR LR Gottfried WALDHÄUSL diesen vorbringen. Bei Beginn der Begründung dieser Ausführungen unterbricht Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER und weist darauf hin, dass die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen hat, da dieser Antrag zum Inhalt hat, diesen in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Aufgrund des Beschlussergebnisses wird dieser Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll zu der im Umlaufweg vorgenommenen Beschlussfassung gemäß § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. durch den Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya vom 6. August 2020
- 2) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2019 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

- 3) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Grundstücks Nr. 552/9, KG Götzles
 - b) Einräumung eines Prekariums auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1327/1, KG Waidhofen an der Thaya
 - c) Zustimmung zum wasserrechtlichen Einreichprojekt „Errichtung eines Staubrettes“ auf Grundstück Nr. 1514/1, KG Waidhofen an der Thaya
 - d) Verkauf des Grundstücks Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya
- 4) Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West bis zum Mitterweg, Straßenbauarbeiten – Vergabe der Erd-, Baumeister- und Straßenbauarbeiten
- 5) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Heli Dungler-Siedlung – Vergabe der Vermessungsarbeiten
 - b) Heli Dungler-Siedlung – Vergabe der Planungsleistungen für den Straßenbau
 - c) Heli Dungler-Siedlung – Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen – Planungs- und Bauausführungsphase - Vergabe der Ziviltechnikerleistungen
 - d) Transport von Kindergartenkindern – Vergabe des Transportes von Kindergartenkindern
- 6) Kindergärten – Erhöhung des Beitrages für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial
- 7) Transport von Kindergartenkindern
 - a) Festsetzung eines Elternbeitrages
 - b) Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses
- 8) Wirtschaftsförderung - Ansuchen um Betriebskostenunterstützung und Subvention der Schindl GmbH
- 9) Fassadenförderung
 - a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung von Fassadenrenovierungen für die Liegenschaft Niederleuthnerstraße 11
 - b) Ansuchen um Unterstützung für die Liegenschaft Raiffeisenstraße 4
- 10) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlage
 - a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für das Grundstück Nr. 1764/32, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für das Grundstück Nr. 1839/2, KG Waidhofen an der Thaya
- 11) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss betreffend der Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten einer Drehleiter 23-12 (DLK) durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
- 12) Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung eines Gesamtprojekts

- 13) Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadt Waidhofen an der Thaya
 - a) Waldbesitz Gemeindewald
 - b) Waldbesitz Stiftung Bürgerspital
- 14) Albert Reiter Musikschule – Änderung des Musikschulstatuts
- 15) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine – KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL
- 16) Änderung des Jahrestarifes 2020 für Dauercamper am Campingplatz aufgrund der Covid-19 Pandemie
- 17) Abänderung des Veranstaltungstermins für die Mondioring Staatsmeisterschaft 2020
- 18) Übernahme der Kosten für die Veranstaltung Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent

Nichtöffentlicher Teil:

- 19) Verein Energieagentur der Regionen – Leistung eines aliquoten Beitrages aufgrund der Bevölkerungsanzahl zur Erreichung einer außergerichtlichen Lösung ohne Inanspruchnahme eines Insolvenzverfahrens
- 20) Rentenzahlung und Übernahme von Kosten für ein Fahrzeug aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 21) Stadtsaal Sporthalle
 - a) Bericht Stadtsaal – aktuelle Situation mit unserem Pächter
 - b) Pachtvertrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Herrn Richard Damberger betreffend Stadtsaal und Sporthalle – Einvernehmliche Beendigung – Klage wegen Bestandzins und Räumung samt pfandweise Beschreibung – Kündigung – Beauftragung und Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes
- 22) Verleihung eines Kulturehrenzeichens
- 23) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 261, Aufnahme einer Musikschullehrerin
 - ab) Personalnummer 4124, vorübergehende Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit
- 24) Berichte

StR Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 02.09.2020

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 02.09.2020 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

d) Verkauf des Grundstücks Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Herbert Höpfl
Neuwirthsiedlung 5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 02.09.2020

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung 02.09.2020 wie folgt zu ergänzen:

„Übernahme der Kosten für die Veranstaltung Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Herbert Höpfl
Neuwirthsiedlung 5/3
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 02.09.2020

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung 02.09.2020 wie folgt zu ergänzen:

„Pachtvertrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Herrn Richard Damberger betreffend Stadtsaal und Sporthalle – Einvernehmliche Beendigung – Klage wegen Bestandszins und Räumung samt pfandweise Beschreibung – Kündigung – Beauftragung und Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll zu der im Umlaufweg vorgenommenen Beschlussfassung gemäß § 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. durch den Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya vom 6. August 2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2019 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER berichtet Nachfolgendes:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2019 übermittelt:

„Betrifft

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya – RA 2019,
 Anordnung an Stiftungsorgane gem. § 14 Abs. 5 NÖ Landes Stiftungs- und Fondsgesetz

Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Rechnungsabschluss 2019 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wurde der Stiftungsbehörde am 3.Juli 2020 vorgelegt.

Im Schreiben der Stiftungsbehörde vom 18. November 2019 zum RA 2018, Zahl IVW3-STF-1220201/021-2019, wurde unter Punkt 2. im Hinblick auf die Sanierungserfordernisse des Stiftungshauses Schadekgasse 70 angeordnet, die Stiftungsleistungen deutlich zu reduzieren und vorrangig die erwirtschafteten Reinerträge (auch aus der Holzwirtschaft) als Instandhaltungsrücklage auf einem Sparbuch zu hinterlegen.

In der Stellungnahme des Verwaltungsorgans vom 23. Dezember 2019 wurde dazu vorgebracht „Die Neugestaltung der Stiftungsleistungen soll dem neu konstituierten Gemeinderat vorbehalten bleiben.“

Allerdings erfolgte die HMZ-Rücklage 2019 im selben jährlichen Ausmaß von € 3.370,- wie in den vergangenen Jahren. Ebenso wurden Stiftungsleistungen in ähnliche Höhe (2019 € 8.577,-) ausbezahlt.

Eine Sanierung und Instandhaltung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 scheint nach Ansicht der Stiftungsbehörde daher für das Verwaltungsorgan aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten kein Thema mehr zu sein, weisen doch die beiden Wohnbaudarlehen noch eine Laufzeit von rund 6 Jahren auf.

Nach Durchsicht des vorgelegten Rechnungsabschlusses 2019 findet sich darin eine Ausgabe von € 408,- für einen Datenschutzbeauftragten. Die Stiftungsbehörde ersucht um Aufklärung, wofür die Stiftung einen Datenschutzbeauftragten benötigt. Weiters ersucht die Stiftungsbehörde um Aufklärung der „diversen Vorschüsse“, welche sich im RA 2018 und RA 2019 finden.

Als Termin für eine Stellungnahme wird der **30. Oktober 2020** vorgemerkt.

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Folgende Stellungnahme wird an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, übermittelt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.08.2020 (Kennzeichen: IVW3-STF-1220201/023-2020) dürfen wir Ihnen folgende Stellungnahme dazu übermitteln:

Ihr Schreiben wurde dem zuständigen Kollegialorgan, dem Gemeinderat in der Sitzung am 02.09.2020 unter Punkt 2 der Tagesordnung nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die beglaubigte Abschrift des Protokolls samt Einladungskurrende senden wir Ihnen anbei mit.

Gemäß der Stellungnahme vom 23.12.2019 sollen die Neugestaltung der Stiftungsleistungen und die Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den neu konstituierten Gemeinderat beraten und beschlossen werden! Im Jahr 2019 wurde deshalb von der bisherigen Vorgangsweise nicht abgewichen. Im ersten Halbjahr wurden vom Verwaltungsorgan diesbezüglich noch keine Entscheidungen getroffen.

Über den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya wurde im Jahr 2018 über ein Gemeindekooperationsprojekt ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt, da die Stiftung von einer Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet wird. Insbesondere bei den Stiftungsleistungen (Heizkostenzuschuss) werden außerdem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet.

Eine Auflistung der „diversen Vorschüsse“ per 31.12.2019 senden wir Ihnen anbei mit.“



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf des Grundstücks Nr. 552/9, KG Götzles

GR DI Bernhard LÖSCHER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Herr Karl und Frau Maria Poppinger, wohnhaft in 3830 Götzles 10, haben mit Schreiben vom 08.06.2020 um Kauf des Grundstücks Nr. 552/9, KG Götzles, angesucht:

„Antrag um Kauf des Grundstücks Nr. 552/9, KG Götzles

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir, Frau Maria und Herr Karl POPPINGER, beantragen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Kauf des Grundstücks Nr. 552/9, KG Götzles im Ausmaß von 41 m² um 6/m², somit zum Gesamtpreis von 246.

Die grundbücherliche Durchführung und alle damit einhergehenden Kosten werden von uns übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria POPPINGER

Karl POPPINGER“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.08.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft das Grundstück Nr. 552/9, EZ 92, KG 21122 Götzles, im Ausmaß von 41 m² zu einem Kaufpreis von EUR 6,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von EUR 246,00, an Herrn Karl und Frau Maria Poppinger, wohnhaft in 3830 Götzles 10.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Verständigung über den Verkauf auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Einräumung eines Prekariums auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1327/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Mai 2020 wurde durch Fr. Mag. Ursula Preis, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Anzengrubergasse 20, Kontakt mit dem Bauamt hergestellt bzw. wie folgt vorgebracht:

Westlich Ihrer Liegenschaft grenzt das Grundstück Nr. 1327/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an. Im Westen dieses Grundstücks, welches im geltenden Flächenwidmungsplan als Grünland-Park ausgewiesen ist, verläuft einerseits die Thaya bzw. auch der Spazierweg, der gemeinhin als „Heimatsleitweg“ bezeichnet wird. Von diesem Weg abzweigend führt ein weiterer Gehweg zum bestehenden Spielplatz im Sackgassenbereich der Stiftergasse.

Frau Preis gibt an, dass sie und ihr Gatte die Liegenschaft Anzengrubergasse 20 samt dem darauf befindlichen Wohnhaus bereits vor über 30 Jahren erworben haben. Bereits damals habe es einen hinteren Gartenausgang auf das Grundstück der Stadtgemeinde gegeben. Auf Grund des Niveauunterschiedes und des abfallenden Geländes im Bereich des Ausgangs wurde dort eine einfache Stiegenanlage mit 6 Stufen aus Waschbetonplatten in den Hang gebaut. Danach führt ein mit Schotter befestigter, ca. 1,50 m breiter Streifen an den hinteren Gartenzäunen entlang bis zum Gehweg beim Kinderspielplatz. Da die Stiegenanlage mittlerweile schwer in Mitleidenschaft gezogen und nicht mehr gefahrlos verwendbar ist, möchte Fam. Preis diese sanieren und durch eine einfach, auf dem Hang aufliegende, bzw. an ihrer Einfriedung befestigte Gitterrostkonstruktion ersetzen. Dies wäre einerseits sicher gegen Auswaschungen bzw. witterungsbeständig. Andererseits wäre diese Baulichkeit auch wieder einfach zu entfernen.

Um die vorhandene Situation zu regeln, bzw. um zukünftig Nachteile für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu vermeiden, soll eine Bittleihe (Prekarium) für eine Teilfläche des im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya befindlichen Grundstücks Nr. 1327/1, EZ 346, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Gesamtausmaß von ca. 75 m² mit Hr. Dr. Peter Preis und Fr. Mag. Ursula Preis, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Anzengrubergasse 20, abgeschlossen werden.

Das Grundstück Nr. 1327/1 ist nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche einzustufen, wodurch die Richtlinien für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.03.2004, Punkt 16 der Tagesordnung, nicht angewendet werden dürfen. Jedoch waren diese Richtlinien wesentliche Grundlage für den seitens Verwaltung ausgearbeiteten und nun zur Beschlussfassung vorliegenden Prekariumsvertrag.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 19.08.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt **Hr. Dr. Peter Preis** und **Fr. Mag. Ursula Preis**, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Anzengrubergasse 20, eine Teilfläche des **Grundstücks Nr. 1327/1, EZ 346, KG 21194 Waidhofen an der Thaya**, unentgeltlich gegen jederzeitigen Widerruf zur Nutzung als Zu- und Abgang zu ihrer Liegenschaft Anzengrubergasse 20 in Form einer **Bittleihe (Prekarium)** gemäß nachstehendem Vertrag:

„BITTLEIHE

(PREKARIUM)

abgeschlossen zwischen

- a) **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**,
vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
- b) **Hr. Dr. Peter Preis und Fr. Mag. Ursula Preis**
geb.: 28.10.1953 und 15.05.1954
Adresse: Anzengrubergasse 20, 3830 Waidhofen an der Thaya

Prekariumsnummer: BL-2020-001

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des nachfolgend angeführten Grundstückes:

Katastralgemeinde	EZ	Par.Nr.	BA*)	Überlassene Fläche in m ²	Anmerkung
Waidhofen an der Thaya	346	1327/1	Park	ca. 75 m ²	Bei der Fläche handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstücks lt. beiliegendem Plan A (derzeit Nutzung als Weg)

*) Bewirtschaftungsart (z.B.: Wiese, Acker, Verkehrsfläche, Park etc.)

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt mit Wirksamkeit ab 02.09.2020 die obzitierte Teilfläche unentgeltlich gegen jederzeitigen Widerruf, somit als Bittleihe (Prekarium) im Sinne des § 974 ABGB.

II.

Die auf die Teilfläche des obzitierten Grundstückes entfallende Grundsteuer samt Zuschlägen trägt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Prekaristen haben die Pflege der überlassenen Fläche mit Sorgfalt vorzunehmen, befestigte Flächen, Einrichtungen zur Entwässerung und allfällige Baulichkeiten auf eigene Kosten instand zu halten. Bestehende Wegerechte sind zu dulden.

Der Grundstücksteil wird als Verbindungsweg von der Liegenschaft Anzengrubergasse 20 zum bestehenden Gehweg entlang des bestehenden Spielplatzes und nur zu diesem Zweck verwendet.

Die Ablagerung bzw. Ausbringung von Müll oder Unrat, Grünschnitt oder Müllkompost ist nicht gestattet.

III.

Es ist dem/den Prekaristen untersagt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen bzw. die Benützung der obzitierten Grundstücke Dritten zu überlassen.

IV.

Bei Beendigung des Prekariums ist der obzitierte Grundstücksteil im Naturzustand zurückzustellen.

V.

Die mit dem Abschluss dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren tragen die Prekaristen allein.

VI.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Zustimmung zum wasserrechtlichen Einreichprojekt „Errichtung eines Staubrettes“ auf Grundstück Nr. 1514/1, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 25.08.2020 wurde durch Herrn Peter Reischl, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 19, Kontakt mit Herrn StADir. Mag. Rudolf Polt aufgenommen und mitgeteilt, dass er beabsichtigt auf Grundstück Nr. 754, KG Waidhofen an der Thaya, einen Landschaftsteich zu errichten. Zur Speisung dieses Teiches ist auf Grundstück Nr. 1514/1 (Teichgraben) ein Staubrett herzustellen. Situiert wird dieses auf Höhe der Grenze zwischen den anrainenden Grundstücken Nr. 591/3 und 590/5, beide KG Waidhofen an der Thaya.

Ein entsprechendes Einreichprojekt vom 24.08.2020 wurde ausgearbeitet. Seitens zuständiger Wasserrechtsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde mitgeteilt, dass von sämtlichen oberhalb des Staubrettes liegenden Grundstücken, die im Bereich der Aufspiegelung zu liegen kommen, eine Zustimmungserklärung zum Projekt einzuholen ist.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 623/2, welches von diesem Projekt betroffen ist. Das Grundstück liegt in der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft und wird als Wiese genutzt. Laut Aussage des Antragstellers kommt es max. im Hochwasserfall zu geringfügigen Überflutungen von angrenzenden Grundstücken. Im Regelfall verläuft die Aufspiegelung innerhalb des Grabenprofils.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt Herrn Peter Reischl die Zustimmung zur Errichtung eines Staubrettes auf Grundstück Nr. 1514/1, KG Waidhofen an der Thaya (Teichgraben) zur Speisung des geplanten Landschaftsteiches auf Grundstück Nr. 754, KG Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Verkauf des Grundstücks Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung am 29.07.2020 wurde bereits berichtet, dass mit der Firma Hörmann Technik GmbH (Expert Hörmann), 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, positive Verhandlungen zum Ankauf der Nachbarparzelle Nr. 1340/5 (4.948 m²) zwecks Betriebserweiterung geführt wurden.

Eine Problemstellung liegt darin, dass das Kaufgrundstück sehr große Niveauunterschiede aufweist. Durch die Firma Hörmann wurden Projektvarianten ausgearbeitet, wobei in jedem Fall massive Abgrabungen von zumindest 10.000 m³ Erdmaterial anfallen würde. Eine Entsorgung dieser Menge hätte ein Projekt unwirtschaftlich gemacht, wodurch man nach anderen Lösungen gesucht hat.

Eine Möglichkeit ergab sich durch das gegenüberliegende Grundstück Nr. 1337/1, welches eine sehr große Senke aufweist. Die technische und rechtliche Machbarkeit der Materialverlagerung wurde durch das Bauamt vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass dies das Betriebsgrundstück Nr. 1337/1 eher sogar aufwertet.

Ebenso wurden die Kosten für die Erdarbeiten, Abgaben und Gebühren in Folge einer Bauführung sowie die Kosten für den Grundankauf erhoben und in einem 1. Verhandlungsgespräch am 12.03.2020 den Firmenvertretern mitgeteilt.

Fördermöglichkeiten über ECO-Plus wurden ebenfalls erhoben.

Am 15.07.2020 kam es zu einem 2. Verhandlungsgespräch im Beisein von Hr. Gregor Hörmann, Hr. Eduard Hörmann und Fr. Elisabeth Hartner von der Firma Hörmann Technik GmbH, sowie Hr. Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer, Hr. StR Mag. Thomas Lebersorger, Hr. StADir. Mag. Rudolf Polt, und Hr. AL DI_(FH) Michael Androsch, dabei wurde im Wesentlichen folgendes besprochen:

Das überarbeitete Projektkonzept über die Betriebserweiterung wurde vorgestellt. Der dafür erforderliche Aushub wird mit 10.000-12.000 m³ geschätzt. Die Baureifmachung soll durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgen.

Als Kaufpreis wurden EUR 17,00/m² ausverhandelt (EUR 11,00/m² als Grundstückspreis + EUR 6,00/m² als Interessentenbeitrag für die Baureifmachung)

Die Anschließungsabgabe von derzeit EUR 19.338,35 soll im Wege der Wirtschaftsförderung vollständig refundiert werden.

Die Vertragserrichtungskosten sind vom Käufer zu tragen.

Für die Stadtgemeinde stellen sich die Ein- und Ausgaben bei einem Verkauf wie folgt dar:

Verkauf Grundstück 1340/5, KG 21194 Waidhofen an der Thaya - an die Firma Hörmann Technik GmbH (Fläche 4.948 m ²)	Einnahmen Stadtgemeinde		Ausgaben Stadtgemeinde	
Kaufpreis pro Quadratmeter EUR 11,00	EUR	54.428,00	EUR	-
Interessentenbeitrag für die Baureifmachung pro Quadratmeter EUR 6,00	EUR	29.688,00	EUR	-
Bereits erbrachte Kosten für Bodenerkundungs- maßnahmen (incl. USt)	EUR	-	EUR	5.701,20
Ergänzungsabgabe EA auf Aufschließungsab- gabe	EUR	19.338,35	EUR	-
Refundierung EA über Wirtschaftsförderung	EUR	-	EUR	19.338,35
Kosten für Erdarbeiten (Kostenschätzung Fa. Neuwirth vom 15.01.2020, incl. USt)	EUR	-	EUR	62.424,00
Kosten für chem. Untersuchung des Bodenaus- hubmaterials (Schätzung)	EUR	-	EUR	4.500,00
Förderung ECO-Plus (50% der Kosten für die Baureifmachung)	EUR	33.462,00	EUR	-
Verfahrenskosten (Vermessungsarbeiten, Ver- ordnung des Bezugsniveau, Baubewilligungs- verfahren bzgl. Anschüttung, Schätzung)	EUR	-	EUR	4.500,00
Summe	EUR	136.916,35	EUR	96.463,55

In der Kostenaufstellung nicht enthalten sind die seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Vergangenheit bereits getätigten Ausgaben. Nach Indexpreisanpassung wären dies für den Erwerb der Grundstücke ca. EUR 7,00/m² (Mittelwert aller Liegenschaftsankäufe im Betriebsgebiet-Ost) und für den bisherigen Straßenausbau im Betriebsgebiet-Ost ca. EUR 2,00/m². Bezogen auf die Verkaufsfläche von 4.948 m² ergibt sich somit ein wertangepasster Betrag von ca. EUR 44.532,00 an bisher angelaufenen Kosten.

Durch das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde auf Basis dieses Verhandlungsergebnisses ein Kaufvertrag samt Sideletter und eine Treuhandvereinbarung ausgearbeitet. Im Sideletter des Kaufvertrags werden die Auszahlung der Wirtschaftsförderung und die Baureifmachung des Grundstücks Nr. 1340/5 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geregelt.

Hinsichtlich der zu erbringenden Erdarbeiten werden durch das Bauamt weitere Angebote eingeholt und für eine Auftragsvergabe in der nächsten Sitzungsreihe ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.07.2020 berichtet.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 02.09.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Kaufvertrag, Sideletter und Treuhandvereinbarung, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) der **Hörmann Technik GmbH, FN 413621 t**, mit dem Sitz in der politische Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

a) **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/5 Landw(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 4.948 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze,

b) **EZ. 2192 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1340/4 BauF.(10)/Sonst(50) – ÖAMTC-Straße 3, im grenzkatastralen Ausmaß von 3.000 m², ist das Eigentumsrecht für die Hörmann Technik GmbH (FN 413621t), zur Gänze,

einverleibt.

Festgehalten wird, dass das Grundstück 1340/5 als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Hörmann Technik GmbH, FN 413621 t, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 1340/5 der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von €54.428,00 (Euro vierundfünfzigtausendvierhundertachtundzwanzig).

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käuferin auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „VII.“ dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bücherlichen und außerbücherlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Ob der Liegenschaft EZ. 2191 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Hörmann Technik GmbH, FN 413621t, zur Gänze) ist in C-LNR. 1a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 1994-06-01 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verzichtet auf ihr obzitiertes Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund der gegenständlichen Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ. 2192 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die Löschung dieses Wiederkaufsrechtes einverleibt werden kann.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VI.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden grundbücherlichen Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 2192 (Eigentümerin: Hörmann Technik GmbH, FN 413621t, zur Gänze):
die Einverleibung der Löschung des unter C-LNR. 1a einverleibten Wiederkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 1340/5 und die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ. 2192.

VII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von €54.428,00 (Euro vierundfünfzigtausendvierhundertachtundzwanzig),
- die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 1.904,98 (Euro eintausendneunhundertvier Euro-Cent achtundneunzig), sowie
- die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig),

sohin einen Gesamtbetrag von €56.382,98 (Euro sechsfünfzigtausenddreihundertzweiundachtzig Euro-Cent achtundneunzig), beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT73 3150 0710 0123 5217, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde Waidhofen/Hörmann Technik GmbH", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhandenschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der unwiderruflichen Widmung, daraus

- a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 50,00 (Euro fünfzig) zu entrichten,
- b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 1.904,98 (Euro eintausendneunhundertvier Euro-Cent achtundneunzig) über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen, sowie
- c) unmittelbar nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages

bei lastenfreiem Grundbuchsstand, den Kaufpreis von €54.428,00 (Euro vierundfünfzigtausendvierhundertachtundzwanzig) samt zwischenzeitig abgereiften Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Verkäuferin auf das Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 5 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der Kontoführungsspesen beim Vertragserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VIII.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Verkäuferin bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

X.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Anschriften sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, welches mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt wird, gespeichert werden können.

XI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„SIDE LETTER

zum Kaufvertrag, welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, und

b) der **Hörmann Technik GmbH, FN 413621 t**, mit dem Sitz in der politische Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

über das Grundstück 1340/5 der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, der Käuferin eine Wirtschaftsförderung in Höhe der voraussichtlichen Aufschließungsergänzungsabgabe von ca. € 19.400,00 (Euro neunzehntausendvierhundert) binnen eines Jahres ab Vorschreibung derselben zu gewähren.

II.

Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber der Käuferin, die Baureifmachung des Vertragsobjektes durch Abgrabung von Erd-Kubatur im Ausmaß von maximal 12.000 m³ vom Grundstück 1340/5 und Verbringung derselben auf das Grundstück 1337/1 vorzunehmen, wobei sämtliche nach der Deponieverordnung erforderliche Untersuchungen des Erdmaterials durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf deren Kosten zu veranlassen sind und die Baureifmachung durch Abgrabung spätestens am 28.02.2021 fertigzustellen ist. Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin, dieser hiefür einen Interessentenbeitrag von € 29.688,00 (Euro neunundzwanzigtausendsechshundertachtundachtzig) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab schriftlicher Mitteilung des Baubeginns durch die Verkäuferin an dieselbe durch Banküberweisung zur Zahlung zu bringen.“

und

„TREUHANDVEREINBARUNG

welche am heutigen Tag zwischen:

- a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,
- b) der Hörmann Technik GmbH, FN 413621 t, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit dem Sitz in der politische Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Treugeber einerseits sowie

- c) Herrn Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,

als Treuhänder andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die obengenannten Treugeber bestellen hiermit den öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner einseitig unwiderruflich zum Treuhänder und letzterer übernimmt die Treuhandschaft aufgrund des Kaufvertrages zwischen den Treugebern vom heutigen Tage.

Der Treuhänder, welcher hiermit einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung des obgenannten Kaufvertrages beauftragt wird, darf diese erst nach vollständigem Erlag sämtlicher laut Kaufvertrag bei ihm zu erlegenden Beträge vornehmen, ohne dass diese Tatsache dem Grundbuchsgericht nachgewiesen werden muss. Bis dahin können von ihm keine der Verbücherung dienenden Originalurkunden herausverlangt werden.

II.

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Treugeber stimmen zu, dass der Notar die beteiligten Kredit- und Finanzinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet.
3. Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden.
4. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.
5. Die Treugeber entbinden den Notar - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO).
6. Die Treugeber erteilen ihr Einverständnis, dass bei Beendigung der Amtstätigkeit des Notars diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar, fortgesetzt und beendet wird.
7. Die Treugeber erteilen ferner ihr Einverständnis, dass diese Treuhandschaft im Treuhandregister des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Substituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.
8. Berichte des Notars an die Treugeber können an die eingangs angeführten Adressen zugesandt werden, es sei denn, die Parteien hätten eine andere Anschrift nachweislich bekannt gegeben.

III.

Die Parteien wurden vom öffentlichen Notar Mag. Michael Müllner aufgeklärt, dass die Abwicklung dieser Treuhandschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2012 (THR 1999) die Verwendung personenbezogener Daten betreffend ihre Person erfordert.

In Kenntnis der Sachlage erteilen die Parteien ausdrücklich die Zustimmung, dass der öffentliche Notar Mag. Michael Müllner und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhandschaft anzulegenden Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG (nämlich Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen (Firma), Postanschriften, Email-Adressen, Funktionen bei der Treuhandschaft (Käufer, Verkäu-

fer/Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und ihre Kontonummern zu den in Punkt 38a.5.3, 38a.5.4 und 38a.5.5 THR 1999 genannten Zwecken (Information über Kontobewegungen und Zahlungsempfänger) verwenden und diese Daten sowie allfällige Änderungen dazu allen an dieser Treuhandtschaft beteiligten Parteien (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer) mitteilen.

Die Treugeber bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG www.notartreuhandbank.at (Überschrift „Gesetzliche Einlagensicherung“) zu erhalten, informiert wurden.

IV.

Die Parteien wurden vom Notar über den Versicherungsschutz dieser Treuhandtschaft belehrt.

V.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG, sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag und das gegenständliche Anderkonto, einschließlich der Identität der Treugeber (insbesondere auch Name, Geburtsdatum und/ oder Firmenbuchnummer, Adresse, etc.) und sonstiger beteiligter Personen, das Treuhandgut, die Kontodaten (insbesondere auch Kontonummer, Kontostand etc.) und den Treuhandauftrag (insbesondere auch Modalitäten des Treuhandauftrages, Treuhandbedingungen etc.) im Sinne des Bankwesengesetzes gegenüber der Notartreuhandbank AG, der Notar Treuhand Informationssystem GmbH, den gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, der Österreichischen Notariatskammer und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, sowie sonstigen mit der Abwicklung oder Durchführung des gegenständlichen Treuhandauftrages betrauten Personen bekannt zu geben und entbinden den Treuhänder sowie die Notartreuhandbank AG hierzu ausdrücklich vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VI.

Die Treugeber nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder und die Notartreuhandbank AG jederzeit berechtigt sind, sämtliche im vorstehenden Punkt genannten Daten, sowie überhaupt sämtliche Daten betreffend den Treuhandauftrag, die Treugeber und das gegenständliche Anderkonto zum Zwecke der Abwicklung und Erfüllung des Treuhandauftrages automationsunterstützt jederzeit an Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages, zur Wahrung der Interessen der beteiligten Personen (insbesondere der Treugeber) oder zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen erforderlich oder zweckdienlich ist. Solche Dritte sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Notar Treuhand Informationssystem GmbH, die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen, die Österreichische Notariatskammer und die Gesellschafter der Notartreuhandbank AG.

VII.

Die Treugeber ermächtigen den Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH insbesondere auch in einem Einlagensicherungsfall im Sinne des ESAEG der Notartreuhandbank AG (NTB) zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gegenüber und/oder mit der für ihre Einlage zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und zur Geltendmachung und Abwicklung allfälliger

sonstiger Ansprüche und Entschädigungszahlungen gemäß dem besonderen Einlagensicherungssystem der Notartreuhandbank AG. Zu diesem Zweck stimmen die Treugeber zu, dem Treuhänder sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Informationen bereitzustellen und alle erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen zu setzen sowie Dokumente in der dafür notwendigen Form zu unterfertigen. Weiters stimmen die Treugeber zu diesem Zwecke zu, dass die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten automationsunterstützt an die zuständige gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung sowie an die Gesellschafterbanken der Notartreuhandbank AG, übermitteln. Die Treugeber ermächtigen die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu diesem Zwecke sämtliche Daten zum gegenständlichen Treuhandauftrag, den Treugebern und dem Anderkonto, insbesondere auch die in den vorstehenden Punkten genannten Daten der zuständigen gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung und den Gesellschaftern der Notartreuhandbank AG, im Sinne des Bankwesengesetzes bekannt zu geben und entbinden die Notartreuhandbank AG und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH in diesem Sinne vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

VIII.

Die Treugeber erklären, dass weder sie selbst noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Treuhandgutes zu sein und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des kaufvertragsgegenständlichen Objektes zu sein.

IX.

Die Treugeber erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch die Firma Hörmann Technik GmbH (Expert Hörmann) auf dem Grundstück Nr. 1340/5, KG Waidhofen an der Thaya, nach

allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West bis zum Mitterweg, Straßenbauarbeiten – Vergabe der Erd-, Baumeister- und Straßenbauarbeiten

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2019, Tagesordnungspunkt 4 „Betriebsgebiet Nord-west, Betriebsansiedelung VTW GmbH und die damit verbundenen infrastrukturellen und raumordnungsrechtlichen Maßnahmen“ wurde unter anderem die **Schneider-Consult, Ziviltechniker GmbH**, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, mit den Ingenieurleistungen für die Planung, Ausschreibung und technische sowie kaufmännische Bauaufsicht für den Straßenbau zur Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West bis zum Mitterweg beauftragt.

Die Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten „Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Bauprojekt 2020“ erfolgte Ende Juni 2020 im **offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß Bundesvergabegesetz 2006 (**BVergG 2006**) i.d.g.F. (Bauleistungen).

Der von **Schneider-Consult, Ziviltechniker GmbH** am 13.08.2020 übermittelte Angebotsbericht mit Vergabevorschlag, nachstehend auszugsweise angeführt:

„Zuschlagskriterium: Der Zuschlag erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß BVergG i.d.d.g.F. erfolgte am 29.06.2020. Die Abgabefrist für die Angebotsabgabe endete am 28.07.2020, 09.00 im Büro **Schneider-Consult, Ziviltechniker GmbH**, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1. Es langten sechs Angebote zeitgerecht ein.

Es erfolgte die Prüfung der Anbieter auf der Eignung gemäß § 71-75 bzw. § 83 BVergG:

- Befugnis (§71 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§72 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§73 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§74 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§75 BVergG)

Alle Angebote wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Es musste somit kein Angebot ausgeschieden werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote stand folgendes Ausschreibungsergebnis fest:

Reihung	Nr.	Bieter	NL	netto inkl. NL	Angebot brutto
001	A003	KONTI-BAU, Kontinentale-Bauges.m.b.H.	- 3,00%	563.158,66	675.790,39
002	A001	Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH	- 5,00%	570.016,99	684.020,39
003	A005	Leithäusl Ges.m.b.H.	0,0%	677.102,44	812.522,93
004	A002	PORR Bau GmbH	0,0%	688.546,82	826.256,18
005	A006	Leyrer & Graf BaugesmbH.	0,0%	709.919,88	851.903,86
006	A004	STRABAG AG	0,0%	744.529,16	893.434,99

Vergabevorschlag der **Schneider-Consult, Ziviltechniker GmbH**:

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die Erd- und Straßenbauarbeiten

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Bauprojekt 2020**

an den Bestbieter

KONTI-BAU, Kontinentale-Bauges.m.b.H.
Brunner Straße 43
3830 Waidhofen / Thaya

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 28. Juli 2020 mit einer Gesamtauftragssumme von **netto 563.158,66 EUR** zu vergeben.

Krems, im August 2020 i.A. Hackl“

Somit ergeben die Erd- und Straßenbauarbeiten den budgetwirksamen Angebotspreis von **EUR 675.790,39 incl. USt.**

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 5/612003-002000 (Straßenbau Betriebsgebiet Nord-West (RLH, Dr. Frasl u. Betriebsansiedlung VTW GmbH), Straßenbauten) EUR 1,489.000,00
gebucht bis: 31.07.2020 EUR 22.796,18
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.047,75

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Erd-, Baumeister- und Straßenbauarbeiten** für **Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West bis zum Mitterweg** an die Firma **KONTI-BAU, Kontinentale-Bauges.m.b.H.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Brunner Straße 43, aufgrund und zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebots vom 28.07.2020, abzüglich eines Nachlasses von 3 %, zu einer Gesamtauftragssumme in der Höhe von

EUR 675.790,39

incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Heli Dungler-Siedlung – Vergabe der Vermessungsarbeiten

SACHVERHALT:

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 473/4, KG Waidhofen an der Thaya, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht, 16 Bauplätze zu schaffen.

Für das geplante Projekt ist eine grundbuchsfähige Vermessungsurkunde erforderlich. Dazu wurde vom Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, ein Angebot für die Vermessungsarbeiten eingeholt. Das Angebot vom 14.07.2020 weist diese Arbeiten in der Höhe von EUR 8.348,40 incl. USt. aus. Hinzu kommen noch Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge des Planbescheinigungsverfahrens beim Vermessungsamt und diese werden auf EUR 300,00 geschätzt und gesondert durch die Vermessungsbehörde verrechnet.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit einer Angebotssumme von EUR 8.348,40 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt für die Vermessungsarbeiten zur Erstellung einer grundbuchsfähigen Vermessungsurkunde zur Schaffung von 16 Bauplätzen am Grundstück Nr. 473/4, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, das Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 14.07.2020 zur Angebotssumme in der Höhe von

EUR 8.348,40

incl. USt. samt damit verbundenen Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Vermessungsbehörde in der Höhe von ca.

EUR 300,00.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 8.348,40 incl. USt. samt geschätzter Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Vermessungsbehörde in der Höhe von ca. EUR 300,00, durch eine Darlehensaufnahme genehmigt.“

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Voranschlages 2020 war die Aufschließung des Grundstückes Nr. 473/4, KG Waidhofen an der Thaya nicht vorgesehen. Eine Bedeckung für diese Planungsleistung ist somit nicht gegeben.

Es ist geplant, das Vorhaben über ein Darlehen zu finanzieren.

Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat**. (für die Vergabe der Vermessungsarbeiten)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**. (für die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Vermessungsarbeiten für das Siedlungsprojekt „Heli Dugler-Siedlung“) in der Höhe von EUR 8.348,40 incl. USt. samt geschätzter Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die Vermessungsbehörde in der Höhe von ca. EUR 300,00 durch eine Darlehensaufnahme.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Heli Dungler-Siedlung – Vergabe der Planungsleistungen für den Straßenbau

SACHVERHALT:

Für die Erschließung des neuen Siedlungsgebiets „Heli Dungler-Siedlung“ ist auf dem Grundstück Nr. 473/4 KG Waidhofen an der Thaya, die Errichtung einer neuen Siedlungsstraße erforderlich. Diese Straße soll einmal nördlich und einmal östlich des Grundstückes Nr. 473/4 an die bestehende Gemeindestraße Theo Laube-Straße, mit der Grundstück Nr. 473/14, angebunden werden. Die Länge dieser neuen Straße wird ca. 200 m betragen.

Über die Planung der neuen Siedlungsstraße wurden Angebote vom Büro Ing. Franz Hofstätter, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, sowie vom Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, eingeholt.

Die gegenständlichen Angebote umfassen die Planungsleistung für den Straßenbau und beinhalten im Detail:

- Erstellung Entwurfsplanung
- Erstellung der Einreichunterlagen zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen
- Ausführungsplanung

Im Angebot des Büros Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, wurden zusätzlich die Positionen „Kostenschätzung“ sowie „Oberleitung Planung“ angeboten. Da die Kosten der zusätzlich angebotenen Leistungsteile einer möglichen zukünftigen Ausschreibung zuzuordnen sind und damit die beiden angeführten Angebote vergleichbar sind, wurden diese Beträge (Summe EUR 973,58 incl. USt.) nicht in der Kostenübersicht (siehe folgende Tabelle) berücksichtigt.

Weiters sind in der Angebotssumme des Büros Schneider Consult Ziviltechniker GmbH 10 Regiestunden enthalten. Für den Kostenvergleich – Planungsleistungen für den Straßenbau wurden deshalb auch für das Büro Ing. Franz Hofstätter zusätzliche 10 Regiestunden angenommen (Regiestundensatz im Angebot angeführt). Die errechneten und vergleichbaren Kosten sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle Kostenübersicht – Planungsleistungen für den Straßenbau, Beträge in EUR

	Büro Ing. Franz Hofstätter	Büro Schneider Consult Zivil- techniker GmbH
Angebotssumme Netto	3.800,00	8472,26
10 Regiestunden	850,00	800,00
Nachlass	0,00	- 649,06
Angebotssumme Netto	4.650,00	8.623,20
Angebotssumme Brutto (incl. USt.) vor Skonto	5.580,00	10.347,84
Skonto gem. Angebot	0,00	- 310,44
Angebotssumme Brutto (incl. USt.) nach Skonto	5.580,00	10.037,40

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 17.07.2020 des Büros Ing. Franz Hofstätter, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, mit einer Angebotssumme von EUR 5.580,00 incl. USt.(incl. 10 Regiestunden) als marktgerecht anzusehen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt für die Planungsleistungen für den Straßenbau für das Siedlungsprojekt „Heli Dugler-Siedlung“ das Büro Ing. Franz Hofstätter, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 17.07.2020 in der Höhe von

EUR 5.580,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 5.580,00 incl. USt.** durch eine Darlehensaufnahme genehmigt.“

Haushaltsdaten:

Bei der Erstellung des Voranschlages 2020 war die Erschließung der „Heli Dugler-Siedlung“ auf dem Grundstück Nr. 473/4, KG Waidhofen an der Thaya nicht vorgesehen. Eine Bedeckung für diese Planungsleistung ist somit zur Gänze nicht gegeben.

Es ist geplant, das Vorhaben über ein Darlehen zu finanzieren.

Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.** (für die Vergabe der Planungsleistungen für den Straßenbau)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.** (für die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der Planungsleistungen für den Straßenbau für das Siedlungsprojekt „Heli Dangler-Siedlung“) in der Höhe von **EUR 5.580,00 incl. USt.** durch eine Darlehensaufnahme.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Heli Dungler-Siedlung – Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen – Planungs- und Bauausführungsphase - Vergabe der Ziviltechnikerleistungen

SACHVERHALT:

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 473/4, KG Waidhofen an der Thaya, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht, ein neues Siedlungsgebiet zu schaffen. Dieses Siedlungsgebiet wird nach dem Anfang Jänner 2020 verstorbenen Gründer der weltweit bekannten und agierenden Tierschutzorganisation „Vier Pfoten“ und gebürtigen Waidhofner Heli Dungler benannt und soll 16 Bauplätze umfassen.

Das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, (nachfolgend kurz IUP genannt) wurde ersucht, über die Ziviltechnikerleistungen zur Aufschließung der „Heli Dungler-Siedlung“ ein Angebot zu legen.

Umfang der Abwasserbeseitigungsanlagen als Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanalisationsanlagen) und der Wasserversorgungsanlagen (WVA) jeweils samt Hausanschlussleitungen:

- Schmutzwasserkanal: ca. 265 m
- Regenwasserkanal: ca. 250 m
- Wasserleitung: ca. 315 m

Am 06.08.2020 übermittelte IUP nachstehend auszugsweise angeführtes Honorarangebot für Ziviltechnikerleistungen.

„Sehr geehrter Herr Vzbgm. NR Ing. Litschauer,
werte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, die Heli Dungler-Siedlung mit Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA - bestehend aus Schmutz- und Regenwasserkanalisationsanlagen) und mit Wasserversorgungsanlagen (WVA) aufzuschließen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Angebotslegung und gestatten uns, mit gegenständlichem Honorarangebot unsere Ingenieurleistungen für die gesamte Planungs- und Bauausführungsphase anzubieten (Einreichplanungen bis Projektabschluss mit den wasserrechtlichen Kollaudierungsoperaten für ABA und WVA an die BH Waidhofen an der Thaya und an die Landeshauptfrau von NÖ als zuständige Wasserrechtsbehörden).

Unsere Honorarermittlung erfolgt auf Basis „Leistungsmodell und Vergütungsmodell Wasserwirtschaft [LM.VM.WW]“, Stand/Auflage 2014, unter Zugrundelegung von objektspezifischen Aufwandswerten (Datenauswertungen von geförderten Siedlungswasserbauten).

Leistungen:

- 1) Projektvorbereitung, Grundlagenanalyse und ergänzende Vermessungsarbeiten samt Vermessungsauswertungen
- 2) Vorentwurfs-, Entwurfs- und wasserrechtliche Einreichplanung
- 3) Erstellen der Förderansuchen gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993)
- 4) Ausführungsplanungen
- 5) Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauausschreibung, Angebotsprüfungen samt Erstellung eines Prüfberichtes samt Vergabevorschlag und Oberleitung der Bauausführungsphase (Abwicklung Vergabeverfahren gemäß BVerG 2018)
- 6) Örtliche Bauaufsicht, technische und kaufmännische Bauaufsicht einschließlich Baustellenkoordination nach dem BauKG 1999
- 7) Abschlussvermessung und Erstellung von Bestandsunterlagen für die errichtete ABA und WVA
- 8) Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtlichen Überprüfungen der errichteten ABA und WVA
- 9) Erstellung der Unterlagen für die fördertechnischen Kollaudierungen gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993)
- 10) Objektbetreuung; Einreichung von Unterlagen bei den zuständigen Bewilligungsbehörden, Teilnahme an den wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlungen, Einpflegen der ABA und WVA in das Leitungsinformationssystem (Anm.: Leitungskataster) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 11) Nebenkosten

Summe Pos. 1 bis Pos. 11	€	64.177,30
abzüglich 10% Nachlass auf Pos. 1 bis Pos. 10	-€	5.834,30

Honorarangebot zuzüglich 20% Umsatzsteuer	€	58.343,00
--	----------	------------------

Anteil Abwasserbeseitigungsanlage exkl. USt.:	€	37.360,00
Anteil Wasserversorgungsanlage exkl. USt.:	€	20.983,00

Der Ordnung halber erlauben wir uns festzuhalten, dass im vorliegenden Honorarangebot keine Kosten für allenfalls erforderliche Spezialgutachten bzw. Untersuchungen im Zusammenhang mit dem vorhandenen Untergrund (z.B. Kampfmittelerkundung, Baggerkosten für Schürfe, chemische und geologische bzw. hydrogeologische Untersuchungen des Baugrundes, Bodengutachten, Lastplattenversuche, Rammsondierungen und dgl.) sowie keine Statikerleistungen (statisch-konstruktive Bearbeitungen) und keine Kosten für Barauslagen enthalten sind.

Wenn keine wesentliche Erweiterung des Planungsumfanges (> 15%) erfolgt, werden wir die angebotenen Positionen in Form von Pauschalpositionen verrechnen. Für Ingenieurleistungen ab 1. Oktober 2021 erfolgt entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“, Branchenindex 71.12 (Ingenieurbüros) eine Preisanpassung. Als Preisbasis gilt das Datum des Angebotes.

Im Erwarten, mit dem vorliegenden Angebot Ihren Vorstellungen zu entsprechen, sehen wir Ihrer Beauftragung mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Günther Hahn“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 06.08.2020 der Ingenieur-gemeinschaft Umweltprojekte (IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, als marktgerecht anzusehen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich ein budgetwirksamer Betrag von EUR 58.343,00 ergibt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Da bei der Erstellung des Voranschlages 2020 das Vorhaben **Aufschließung der „Heli Dungler-Siedlung“** nicht berücksichtigt wurde, ist die Bedeckung für die Ziviltechnikerleistungen für die **Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen (Planungs- und Bauausführungsphase)** zur Gänze nicht gegeben. Es handelt sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgen diese durch Entnahme von den Haushaltsstellen „Erneuerungsrücklage ABA“ und „Erneuerungsrücklage WVA“

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Ziviltechnikerleistungen** für die **Planungs- und Bauausführungsphase** über die Errichtung der **Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen zur Aufschließung der „Heli Dungler-Siedlung“** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 06.08.2020, abzüglich eines Nachlasses von 10 %, in der Höhe von

EUR 70.011,60

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 58.343,00** (unter Berücksichtigung des [100% für ABA und WVA] Vorsteuerabzugs) vorbehaltlich, dass der Gemeinderat

die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** der **Ziviltechnikerleistungen** für die **ABA** in der Höhe von EUR 37.360,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“

und

die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** der **Ziviltechnikerleistungen** für die **WVA** in der Höhe von EUR 20.983,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“ genehmigt

und

eventuell im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 erzielte Überschüsse sind dazu zu verwenden, um den Betrag der „Erneuerungsrücklage ABA“ und „Erneuerungsrücklage WVA“ wieder zuzuführen.“

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 8/9990934/00009 (Rücklage „Erneuerungsrücklage ABA“) EUR 807.968,85

gebucht bis: 31.07.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 8/9990934/00010 (Rücklage „Erneuerungsrücklage WVA“) EUR 147.910,98

gebucht bis: 31.07.2020 EUR 13.146,11

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 37.709,10 (WVA Matzles, Ziviltechnikerleistungen Planung und Fördereinreichungen)

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.** (für die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.** (für die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben)

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgaben** (Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Abwasserbeseitigungsanlagen für das geplante Projekt „Heli Dugler-Siedlung“) in der Höhe von EUR 37.360,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage ABA“

und

die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgaben** (Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Wasserversorgungsanlagen für das geplante Projekt „Heli Dugler-Siedlung“) in der Höhe von EUR 20.983,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [100 %]) durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

d) Transport von Kindergartenkindern - Vergabe des Transportes von Kindergartenkindern

SACHVERHALT:

An die zuständige Stadträtin, Fr. Eunike Grafhofer, ist von Seiten der Eltern der Wunsch eines organisierten Transportes von Kindergartenkindern herangetragen worden. Auf Grund dessen, wurde im Zeitraum 20.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020, eine Bedarfserhebung durchgeführt. Diese hat folgendes Ergebnis erbracht:

- **Insgesamt** wurde für **26 Kinder** der Bedarf gemeldet (sowohl aus dem Stadtgebiet als auch aus den Katastralgemeinden)

Davon teilt sich der Transport wie folgt auf:

- **25 Kinder** für den **Transport** in den **Stadtkindergarten I und II** und **retour**
- **1 Kind** für den **Transport** von **Puch** in den **Kindergarten III – Hollenbach** und **retour**

Es wurde bei den ortsansässigen Busunternehmen, Firma Pifffl Reisen, Reisebüro & Autobusunternehmen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziegengeiststraße 8 und Firma Frank Reisen GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hans Kudlich-Straße 4 unverbindliche Preisanfragen durchgeführt, welches folgendes Ergebnis erbrachte:

Firma	Busgröße	Preis pro Tag
PIFFL-Reisen	15-Sitzer	€ 160,00
FRANK-Reisen	14-Sitzer	€ 190,00

Als Bestbieter hat sich hier die Firma Pifffl Reisen, Reisebüro & Autosbusunternehmen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziegengeiststraße 8 gezeigt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Pifffl Reisen, Reisebüro & Autobusunternehmen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziegengeiststraße 8 mit einer Angebotssumme von EUR 160,00 incl. USt. pro Transporttag als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Transport der Kindergartenkinder erfolgt mit einem 15-Sitzer Kleinbus. Eine Kindersitzpflicht ist hier nicht gegeben (laut Busunternehmung), nur eine Anschnallpflicht. Es werden 2 Touren in der Früh zum Kindergarten und 2 Touren zu Mittag nach Hause durchgeführt.

Von Seiten der Busunternehmer wurde ohne den Transport aus der Katastralgemeinde Puch in den Kindergarten Hollenbach und retour angeboten, da diese Fahrten zu kostenintensiv sind. Auch die Einbindung in die Routenplanung ist schwierig um noch entsprechend kurze Fahrtzeiten für alle Kinder gewährleisten zu können.

Von **September 2020 bis Dezember 2020** ist noch mit ca. **76 Kindergarten Tagen** zu rechnen. Somit belaufen sich die **voraussichtlichen Gesamttransportkosten** für das **Jahr 2020** auf **EUR 12.160,00** (incl. USt.).

Ein gesamtes Jahr beläuft sich auf ca. 188 Kindergarten tage, somit ist mit Gesamttransportkosten in Höhe von ca. EUR 30.080,00 (incl. USt.) zu rechnen.

Es ist vorgesehen Elternbeiträge einzuheben, welche die Buskosten zu einem geringen Teil abdecken. Die geschätzten Einnahmen der Elternbeiträge belaufen sich für den Zeitraum September bis Dezember 2020 auf ca. EUR 2.400,00.

Die geschätzten Gesamteinnahmen der Elternbeiträge für ein ganzes Jahr sind ca. EUR 6.000,00.

Da bei der Erstellung des Voranschlages 2020 das Vorhaben „Transport von Kindergartenkindern“ nicht bekannt war und daher nicht berücksichtigt werden konnte, ist die **Bedeckung nicht zur Gänze gegeben**. Es handelt sich somit um eine **außerplanmäßige Ausgabe** im Sinne des § 76 Abs 5 in Verbindung mit § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und **bedarf daher einer Bedeckung und Genehmigung durch den Gemeinderat**.

Die Bedeckung erfolgt nur zum Teil durch Einnahmen von Elternbeiträgen in Höhe von ca. EUR 2.400,00 (geschätzt für das Haushaltsjahr 2020 unter der Annahme, dass 20 Kinder den Transport in Anspruch nehmen). Weiters sind entsprechende Haushaltsstellen vorzusehen.

ERGÄNZENTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 beschlossen:

Ab September 2020 wird der **Transport von Kindergartenkindern** im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch die **Firma Piffli Reisen, Reisebüro & Autobusunternehmen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziegengeiststraße 8**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.08.2020 zum Preis von EUR 160,00 incl. USt. pro Transporttag, somit **budgetwirksam**

EUR 160,00

unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges [0,00 %]) durchgeführt.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von **EUR 9.760,00** (Transportkosten von EUR 12.160,00 abzüglich angenommene Einnahmen von Elternbeiträgen in Höhe von ca. EUR 2.400,00) genehmigt.

Haushaltsdaten:

Folgende neue Haushaltsstellen sind vorzusehen:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2400-6210 (Kindergarten I, Sonstige Transporte) EUR 0,00
gebucht bis: 18.08.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2401-6210 (Kindergarten II, Sonstige Transporte) EUR 0,00
gebucht bis: 18.08.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 12.160,00 incl. USt. (Transport von Kindergartenkindern) soll durch die „allgemeine Haushaltsrücklage“ 8/9990935/0001 mit derzeitigem Stand EUR 11.843,03 und durch Einnahmen von Elternbeiträgen in voraussichtlicher Höhe von EUR 2.400,00 erfolgen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** in der Höhe von EUR 12.160,00 incl. USt. (Transport von Kindergartenkindern) durch die „allgemeine Haushaltsrücklage“ 8/9990935/0001 mit derzeitigem Stand EUR 11.843,03 und durch Einnahmen von Elternbeiträgen in voraussichtlicher Höhe von EUR 2.400,00.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER unterbricht um 20.20 Uhr gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. die Sitzung auf die Dauer von 23 Minuten wegen einer Ruhestörung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Kindergärten - Erhöhung des Beitrages für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial

SACHVERHALT:

Die Beiträge für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials für die Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden zuletzt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2016, Punkt 10 der Tagesordnung mit EUR 13,00 pro Monat für ein Kind und für jedes weitere Kind der Familie pro Monat mit EUR 11,00 festgesetzt.

Aufgrund der ständig steigenden Kosten für den Ankauf des Spiel- und Fördermaterials, soll dieser Beitrag auf EUR 14,00 pro Monat und Kind angepasst werden.

Dieser Beitrag soll auf Ersuchen der Kindergartenleiterinnen ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 für alle Kindergartenkinder gleich hoch sein, egal ob Geschwister ebenfalls zur selben Zeit den Kindergarten besuchen. Grund hierfür ist, dass jedem Kind gleich viel Spiel- und Fördermaterial zur Verfügung gestellt wird und somit angekauft werden muss.

Durch die Erhöhung des Kindergartenbeitrages, für den Ankauf des Spiel- und Fördermaterials, kann der Preissteigerung entgegengewirkt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird für die Anschaffung des **Spiel- und Fördermaterials** von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag in nachstehender Höhe eingehoben:

- **Pro Kind und Monat: EUR 14,00**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Transport von Kindergartenkindern

a) Festsetzung eines Elternbeitrages

SACHVERHALT:

Ab September 2020 wird von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Transport von Kindergartenkindern im Gemeindegebiet organisiert und durchgeführt.

Für den Transport von Kindergartenkindern ist ein Fahrtkostenbeitrag festzulegen, in dem Bemühen, diesen Betrag für die Eltern vertretbar zu gestalten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya belaufen sich die **monatlichen** Transportkosten auf ca. EUR 3.200,00 incl. USt. (Berechnung: 4 Wochen x 5 Tage = 20 Tage x EUR 160,00 pro Transporttag).

Der Elternbeitrag für den Transport von Kindergartenkindern soll mit EUR 30,00 incl. USt. pro Kind und Monat festgelegt werden. Umgerechnet sind das EUR 1,50 pro Tag und Kind für die Eltern (Berechnung: EUR 30,00 : 20 Tage).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Elternbeitrag für den Transport von Kindergartenkindern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 mit

EUR 30,00

incl. USt., pro Kind und angefangenen Monat, festgelegt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Transport von Kindergartenkindern

b) Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses

SACHVERHALT:

Auf Grund der Einstellung des von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betriebenen Kindergartenbusses im Jahr 2011, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2011, Punkt 10 der Tagesordnung, ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von EUR 15,00 pro Kind und Monat beschlossen.

Diese Regelung gilt derzeit für jene Kindergartenkinder welche in den Katastralgemeinden Altwaidhofen, Götzles, Klein Eberharts, Matzles, Puch, Pyhra, Schlages, Ulrichschlag, Vestenötting sowie Dimling einen Hauptwohnsitz haben und von den Eltern in den Kindergarten gebracht werden.

Im Zuge der Wiedereinführung eines Transportes von Kindergartenkindern ist eine Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses erforderlich.

Ein Fahrtkostenzuschuss soll nur mehr jenen Eltern aus den Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausbezahlt werden

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab September 2020 wird für jedes Kind das einen Kindergarten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besucht und in einer Katastralgemeinde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wohnhaft ist, in welcher **kein** Transport von Kindergartenkindern angeboten wird, ein Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von

EUR 15,00

Pro vollem Monat gewährt, wobei die Abrechnung einmal jährlich am Ende des Kindergartenjahres erfolgt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung - Ansuchen um Betriebskostenunterstützung und Subvention der Schindl GmbH

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 21.11.2019 stellte die Fa. Schindl GmbH, City Greißlerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Ansuchen um Betriebskostenunterstützung und Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich betreibe nun seit über einem Jahr die Citygreißlerei als Nahversorgungsbetrieb im Stadtzentrum. Um die erheblichen Betriebskosten für den Standort reduzieren zu können, ersuche ich um Kostenunterstützung an.

Wie persönlich mit Ihnen besprochen ersuche ich Sie im Nachhinein, um eine zusätzliche Subvention für den Standort in der Höhe der abgeführten Kommunalsteuer.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Ihrer geschätzten, und hoffentlich positiven Antwort erwartend zeichne ich hochachtungsvoll

Eva Schindl“

Herr DI (FH) Michael Androsch hat daraufhin telefonisch Rücksprache mit Herrn Schindl der Fa. Schindl GmbH gehalten, da der Antrag bzgl. des Zeitraumes zur Rückvergütung der Kommunalsteuer unvollständig erschien.

Herrn DI (FH) Androsch wurde mitgeteilt, dass bei der Höhe der abgeführten Kommunalsteuer 12 Monate gemeint sind und ein Zeitraum ab August 2018 angedacht wäre.

Von der Abteilung Abgaben wurde eine Aufstellung der abgeführten Kommunalsteuer erstellt. Die Höhe der abgeführten Kommunalsteuer der Fa. Schindl GmbH im Zeitraum von 08/2018 – 07/2019 beträgt EUR 5.839,54.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2018, Tagesordnungspunkt 7, wurde der Firma Schindl GmbH eine Wirtschaftsförderung als Starthilfe für die Nahversorgung in der Innenstadt für ein Jahr in der Höhe von EUR 12.000,00 gewährt.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/789000-775000 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere) EUR 64.0000,00
 gebucht bis: 23.07.2020 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 29.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Ansuchen der Fa. Schindl GmbH, City Greißlerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, wird **nicht nachgekommen** und es wird **keine** Wirtschaftsförderung als Ausgleich für die abgeführte Kommunalsteuer im Zeitraum 08/2018 – 07/2019 in der Höhe von EUR 5.839,54 gewährt.

GEGENANTRAG des **GR Anton PANY:**

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Fa. Schindl GmbH, City Greißlerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, entgegenkommen und die Hälfte des ursprünglichen Förderansuchens, aber **mindestens EUR 3.000,00** gewähren.

Durch die Corona-Pandemie ist diese Betriebskostenunterstützung sicher ein wichtiger Faktor für Waidhofen und ist es sehr wichtig einen Nahversorger in der Stadt zu haben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Anton PANY:

Für den Gegenantrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), StR Herbert HÖPFL (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Laura OZLBERGER (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Alexander PROKSCH (GRÜNE)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Alexander PROKSCH (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), StR Herbert HÖPFL (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Laura OZLBERGER (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des GR Anton PANY angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Fassadenförderung

a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung von Fassadenrenovierungen für die Liegenschaft Niederleuthnerstraße 11

GR Alexander PROKSCH hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Frau Eva Sischka-Proksch, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 13, hat mit Ansuchen vom 10.06.2020, eingelangt am 11.06.2020, um die Gewährung der Direktförderung von Fassadenrenovierungen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopie der Rechnung, der Zahlungsnachweis sowie eine Fotodokumentation beigelegt.

Die geltenden Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen sehen unter Pkt. II.) Abs. 6 „Förderungsvoraussetzungen“ vor, dass die Direktförderung nur dann gewährt wird, wenn die vorgelegten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis zum Zeitpunkt der Förderungseinreichung (Eingangsstempel) nicht älter als 6 Monate sind.

Die beigelegte Rechnung ist mit 04.11.2019 datiert und überschreitet somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungsdatum zur Antragstellung, sodass gemäß den Richtlinien der Bürgermeister den Antrag auf Gewährung der Direktförderung von Fassadenrenovierungen nicht positiv erledigen kann. Das Ansuchen hätte bis 04.05.2020 gestellt werden müssen.

Der Gemeinderat behält sich jedoch entsprechend der Richtlinien vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die in diesen nicht erfasst sind, aber im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die Fassade ist nicht denkmalgeschützt. Die Kosten für die Fassadenflächen straßenseitig belaufen sich auf EUR 7.266,00 incl. USt. Die geltenden Richtlinien sehen eine Förderungshöhe von 10% der anerkannten Investitionskosten (Brutto) je Fassadenabschnitt vor und wird mit **EUR 500,00** begrenzt.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/363000-778500 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, Förderung Fassadenrenovierung) EUR 4.000,00
gebucht bis: 23.07.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 29.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau Eva Sischka-Proksch, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 13, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde an der Thaya“ eine Förderung für die Fassadenrenovierung der Liegenschaft Niederleuthnerstraße 11 in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 500,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Fassadenförderung

b) Ansuchen um Unterstützung für die Liegenschaft Raiffeisenstraße 4

SACHVERHALT:

Herr Leo Kalaschek, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 4, übermittelte am 27.02.2020 folgendes E-Mail an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf den beigefügten Zeitungsartikel in der NÖN teile ich dem Gemeindeamt mit, dass ich zur Sanierung der gegenständlichen Mauer die Firma Reißmüller beauftragt habe. Die Kosten für diese Sanierung belaufen sich laut angeschlossenem Kostenvoranschlag auf EUR 35.063,76

Da die Stadtgemeinde die Renovierung von Fassaden fördert bzw. auch überlegt, Prämien für den Abriss von Häusern zu zahlen, erlaube ich mir anzufragen, ob die Sanierung der Mauer wegen Verschönerung des Stadtbildes bzw. der Erhaltung alter Häuser als förderungswürdig erachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Kalaschek
 Raiffeisenstraße 4
 3830 Waidhofen a.d. Thaya“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 8 der Tagesordnung, wurden Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen. Dabei soll zur Aufwertung der Waidhofner Innenstadt gezielt die Verschönerung des Erscheinungsbildes der Hausfassaden, die Erhaltung und Pflege der historisch wertvollen Fassaden gefördert und somit ein unterstützender Schritt zur Belebung der Altstadt mit einem sichtbar verbesserten Erscheinungsbild gesetzt werden.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die Renovierung von straßenseitigen Hausfassaden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei bestehenden Hauptgebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Als förderfähig werden jedenfalls jene Fassaden angesehen, die im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, unter erhaltenswertes Altstadtgebiet (helle Fläche) ausgewiesen sind.

Die Förderungshöhe beträgt 10% der anerkannten Investitionskosten (Brutto) je Fassadenabschnitt und wird begrenzt mit **EUR 500,00**.

Die Liegenschaft Raiffeisenstraße 4 des Herrn Leo Kalaschek ist nicht im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte ausgewiesen und betrifft die Renovierung auch keine straßenseitige Fassade, jedoch ist diese vom Straßenraum sehr gut einsehbar.

Mit 29.07.2020 wurde noch kein Fassadenrenovierungsprojekt umgesetzt.

In den „Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ ist jedoch eingangs folgender Grundsatz enthalten: „Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.“

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/363000-778500 (Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, Förderung Fassadenrenovierung) EUR 4.000,00

gebucht bis: 23.07.2020 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 29.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Leo Kalaschek, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 4, für die Renovierung der ostseitigen Fassade in Richtung des Grundstücks Nr. 1136/2, eine Direktförderung im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 500,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlage

a) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für das Grundstück Nr. 1764/32, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Frau Sandra Pusch, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rosensteinstraße 5, hat mit Ansuchen vom 27.05.2020 um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopie der Rechnung sowie der Zahlungsnachweis beigelegt.

Die geltenden Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sehen unter Pkt. II.) Abs. 1 „Förderungsvoraussetzungen“ vor, dass Zuschüsse nur dann gewährt werden, wenn das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist.

Die Errichtung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nr. 1764/32, KG Waidhofen an der Thaya, befindet sich momentan in Bau. Die Benutzbarkeit dieses Objektes ist lt. NÖ Bauordnung 2014 iddGf erst mit der Fertigstellung des Bauvorhabens gegeben, wodurch der Punkt II.) Abs. 1 der Richtlinien bei fristgerechter Abgabe nicht erfüllt werden kann.

Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich auf EUR 11.010,70 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 6.000,00
 gebucht bis: 23.07.2020 EUR 3.200,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 29.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau Sandra Pusch, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Rosensteinstraße 5, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlage

b) Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für das Grundstück Nr. 1839/2, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Florian Hirnschall, wohnhaft in 3800 Scheideldorf 51, hat mit Ansuchen vom 25.03.2020, eingelangt am 26.03.2020, um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopie der Rechnung sowie der Zahlungsnachweis beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. II.) Abs. 1**
Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist.
- **Pkt. III.)**
Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.
- **Pkt. IV.) Abs. 1**
Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Die Errichtung des Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nr. 1839/2, KG Waidhofen an der Thaya, befindet sich momentan in Bau. Die Benutzbarkeit dieses Objektes ist lt. NÖ Bauordnung 2014 iddgF erst mit der Fertigstellung des Bauvorhabens gegeben, wodurch die Punkte II.) Abs. 1 sowie Pkt. III.) der Richtlinien bei fristgerechter Abgabe nicht erfüllt werden können.

Die beigelegte Rechnung ist mit 03.09.2019 datiert und überschreitet somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung. Das Ansuchen hätte bis 03.03.2020 gestellt werden müssen.

Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich auf EUR 10.220,10 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/489000-778000 (Sonstige Maßnahmen, Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung) EUR 6.000,00
gebucht bis: 27.07.2020 EUR 3.200,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 29.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Florian Hirnschall, wohnhaft in 3800 Scheideldorf 51, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss betreffend der Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten einer Drehleiter 23-12 (DLK) durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat derzeit eine Drehleiter Type DLK, Baujahr 1995 im Einsatz. Laut Auskunft der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya wurde in den letzten Jahren die Verwendungsdauer einer Drehleiter von 20 auf 25 Jahre angehoben. In den vergangenen Jahren traten vermehrt Wartungs- und Reparaturkosten auf. Weiters gestaltet sich die Beschaffung von Ersatzteilen bereits äußerst schwierig.

Diese Drehleiter soll durch die Anschaffung einer neuen Drehleiter 23-12 (DLK) ersetzt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya hat am 31.08.2019 ein Schreiben an Bürgermeister Robert Altschach, Stadtrat Eduard Hieß und Heinz Wolfschütz übermittelt, in dem auf den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) im Jahr 2021 verwiesen wird. Die Anschaffungskosten wurden mit EUR 850.000,00 bekanntgegeben. Der Anteil der Stadtgemeinde betreffend der Finanzierung war in diesem Schreiben nicht ersichtlich.

Am 17.03.2020 übermittelte der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya, Herr HBI Christian Bartl, Herrn Bereichsleiter Bauer einen zur Unterfertigung übergebenen Förderantrag, in dem um Beteiligung in der Höhe von EUR 480.000,00 incl. USt. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten einer Drehleiter 23-12 (DLK) durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ersucht wird.

Nachstehendes Berechnungsbeispiel der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya für den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) wurde am 17.02.2020 Herrn StR Eduard Hieß übermittelt. Dieses Berechnungsbeispiel dient laut StR Hieß als Grundlage für die Finanzierung der Drehleiter 23-12 (DLK).

Berechnungsbeispiel für DLK-Ankauf

geplante Anschaffungskosten HLF 2	725.000,00
	145.000,00
	870.000,00

NÖ LFV Förderung	
250.000,00 DLK	
<u>2.200,00</u> Stromerzeuger	
Gesamt	252.200,00

Finanzierung DLK		Anteil Stadtgemeinde	480.000,00 (Anteil in % 55,17)
		Anteil Feuerwehr	390.000,00 (Anteil in % 44,83)

Rückvergütung MWST.	145.000,00		MWST-Rückvergütung Gde.	80.000,00 (lt. prozentueller Aufteilung
			MWST-Rückvergütung FF	65.000,00 der Finanzierung)

geplanter Anteil Stadtgemeinde	480.000,00		
	80.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung	plus Übernahme der jährl. Wartungskosten (1.500 pro Jahr bzw. alle 10 Jahre ca. 16.000 Euro)
	400.000,00		

gelanter Anteil Feuerwehr	390.000,00	
	65.000,00	minus MWSt.-Rückvergütung
	252.200,00	minus Förderung
	72.800,00	

Um eine europaweite Ausschreibung in Auftrag geben zu können und die bereits mündlich zugesagte Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der Höhe von EUR 250.000,00 erhalten zu können, benötigt die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya auf dem „Antrag auf Förderung eines Fahrzeuges“ die Zustimmung des Bürgermeisters in Form seiner Unterschrift. Mit dieser Unterschrift wird die Kostenübernahme in der Höhe von EUR 480.000,00 (incl. USt.) durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigt.

Ziel der Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ist die Inbetriebnahme der Drehleiter 23-12 (DLK) zum 150 Jahr Gründungsjubiläum der Feuerwehr im Herbst 2021. Die Ausschreibung und Produktion der Drehleiter 23-12 (DLK) nimmt ca. 14 Monate in Anspruch.

In den Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2018) ist eine Subvention zur Anschaffung einer Drehleiter 23-12 (DLK) nicht geregelt.

Um den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ermöglichen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses in der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2020 für die Finanzierung im Jahr 2021 zu fassen.

Der geplante Anteil der Anschaffungskosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) beträgt somit EUR 400.000,00 und ist im Voranschlag 2021 vorzusehen.

Weiters ist im Voranschlag für das Jahr 2021 als Einnahme/Ausgabe für die anfallende USt. ein Betrag in der Höhe von EUR 80.000,00 vorzusehen.

Die jährlichen Wartungskosten für die Drehleiter 23-12 (DLK) in der Höhe von EUR 1.500,00 sind ebenfalls im Voranschlag vorzusehen.

Aufgrund der Corona-Situation ist es erst am 10.06.2020 zur Wahl der Vorsitzenden und stellvertreter der gebildeten Ausschüsse der Stadtgemeinde gekommen. Daher konnte das gegenständliche Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya noch nicht in dem Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung behandelt werden.

Mittels Dringlichkeitsantrag von StR Eduard Hieß wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtratsitzung vom 03.06.2020, Punkt 12 der Tagesordnung „Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss betreffend der Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Anschaffungskosten einer Drehleiter 23-12 (DLK) durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“ behandelt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Diese Angelegenheit wird an den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung zurückverwiesen, um offene Fragen der Finanzierung zu klären.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.“

In diesem Zusammenhang haben zwecks Klärung offener Fragen der zuständige Stadtrat Eduard Hieß und der zuständige Sachbearbeiter Manfred Bauer am 09.06.2020 ein Telefongespräch mit Herrn Ing. Dominik Kerschbaumer (Tel: 02272/9005-13177), Landesfeuerwehrkommando NÖ, geführt.

Herr Ing. Kerschbaumer erklärte, dass die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya nach Ablauf der Nutzungsdauer (25 Jahre) eine neue Drehleiter beschaffen kann.

Gemäß der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung ist im Fahrzeug- und Stationierungsplan im Gemeindebereich von Waidhofen an der Thaya keine Drehleiter vorgesehen, da es sich um ein Sonderfahrzeug handelt.

Im neuen Stationierungskonzept des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist wegen einer sinnvollen Verteilung auch weiterhin für die Feuerwehr Waidhofen an der Thaya eine Drehleiter vorgesehen. Dieses Stationierungskonzept wurde in Abstimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mit der NÖ Landesregierung erstellt.

Die Förderung von Seiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes beträgt für den Ankauf einer Drehleiter (Hubrettungsfahrzeug) EUR 250.000,00. Über eine zusätzliche Förderung im Jahr 2021 für den Ankauf der Drehleiter ist Herr Ing. Kerschbaumer nichts bekannt.

Zusätzliche Bedarfszuweisungen des Landes NÖ muss die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya selbst verhandeln.

Herr Ing. Kerschbaumer wies darauf hin, dass möglicherweise beim Neubau des Krankenhauses eine Drehleiter als zweiter Rettungsweg bzw. als Ersatz eines zweiten Rettungsweges vorgeschrieben wurde.

Herr StR Hieß hat diesbezüglich am 10.06.2020 Kontakt mit AL DI (FH) Androsch Kontakt aufgenommen. AL DI (FH) Androsch übermittelte den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde I. Instanz vom 22.12.1993, AZ 605/2-156/1993 und Niederschrift zur Bauverhandlung am 02.12.1993 und verwies auf den Auflagepunkt 49 des bautechnischen SV auf Seite 36. Darin heißt es:

„Sämtliche Zufahrtswege sind so anzulegen und auszustatten, daß die Benutzung mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (Drehleiter) ungehindert möglich ist.“

Weiters wurde auf den Auflagepunkt 25 des brandschutztechnischen SV auf Seite 40 verwiesen. Darin heißt es:

„Zur Durchführung von Personenrettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen durch die Feuerwehr ist ein entsprechendes Rettungsgerät, wie z.B. eine Drehleiter, erforderlich. Spätestens bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung muß die örtlich zuständige Feuerwehr über ein derartiges Rettungsgerät verfügen.“

Dem Projekt ist auch eine „Brandschutzordnung“ beigefügt. In dieser finden sich keine besonderen Bestimmungen zu einer Drehleiter, lediglich der Hinweis, dass durch den Katastrophenschutzbeauftragten (Brandschutzbeauftragten) „die Erstellung eines Brandschutz- und Evakuierungsplanes im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung und der örtlichen Feuerwehr“ durchzuführen ist.

Am 16.06.2020 fand im Rathaus betreffend dem Ankauf der Drehleiter 23-12 (DLK) eine Besprechung mit dem zuständigen Stadtrat Eduard Hieß und Manfred Bauer sowie mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr HBI Christian Bartl und OV Salfo Nikiema statt.

Kommandant HBI Bartl erklärt, dass das vorliegende Berechnungsbeispiel in Anlehnung an das Finanzierungsmodell beim Ankauf des HLF2 durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erstellt wurde (Anteil der Stadtgemeinde 55 % und Anteil der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya 45 %).

StR Hieß stellt die Frage, ob eine höhere Beteiligung der Feuerwehr an den Anschaffungskosten vorstellbar ist.

Kommandant HBI Bartl bringt das nachstehende Berechnungsbeispiel für den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) mit einer Beteiligung von 50 % der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und 50 % der Feuerwehr zur Kenntnis.

Berechnungsbeispiel für DLK-Ankauf (übermittelt v. FF am 16.06.2020)

geplante Anschaffungskosten HLF 2	725.000,00 145.000,00 <hr style="width: 50%; margin: 0;"/> 870.000,00	NÖ LFV Förderung	
		250.000,00 DLK <u>2.200,00</u> Stromerzeuger Gesamt 252.200,00	
Finanzierung DLK		Anteil Stadtgemeinde 435.000,00 (Anteil in % 50) Anteil Feuerwehr 435.000,00 (Anteil in % 50)	
Rückvergütung MWST.	145.000,00	MWST-Rückvergütung Gde. 72.500,00 (lt. prozentueller Aufteilung) MWST-Rückvergütung FF 72.500,00 der Finanzierung)	
geplanter Anteil Stadtgemeinde	435.000,00 72.500,00 <hr style="width: 50%; margin: 0;"/> 362.500,00	minus MWSt.-Rückvergütung	plus Übernahme der jährl. Wartungskosten (1.500 pro Jahr bzw. alle 10 Jahre ca. 16.000 Euro)
gelanter Anteil Feuerwehr	435.000,00 72.500,00 252.200,00 <hr style="width: 50%; margin: 0;"/> 110.300,00	minus MWSt.-Rückvergütung minus Förderung	

Kommandant HBI Bartl berichtet, dass eine eigene EU weite Ausschreibung für den Ankauf der Drehleiter durch die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya wie beim damaligen Ankauf des HLF2 erfolgt.

Folgender Zeitplan ergibt sich daraus:

Ausschreibung ca. 3 Monate, da die Prüfung der Ausschreibung durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando erfolgt (anschließend folgt die Bestellung).

Zeitraumen ab Bestellung bis zur Auslieferung ca. 14 Monate.

Auf die Frage von StR Hieß wie lange die derzeitige Drehleiter noch einsatzbereit ist erklärt Kommandant HBI Bartl, dass dies nicht absehbar ist. Aber spätestens wenn die Drehleiter den Kriterien der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht oder die jährliche Überprüfung durch die Herstellerfirma Magirus nicht mehr positiv ausfällt, muss die Drehleiter ausgeschieden werden.

Bartl erklärt weiters, dass in den nächsten Jahren große Investitionen an der derzeit im Einsatz befindlichen Drehleiter, wie die Erneuerung des Seilzuges und ein Ölwechsel erforderlich sind (geschätzte Kosten ca. EUR 15.000,00 bis EUR 20.000,00).

Auf die Frage von Kommandant Bartl über die weitere Vorgangsweise der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreffend dem Ankauf einer neuen Drehleiter erklärt StR Hieß, dass der Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung und der Stadtrat betreffend der Finanzierung beraten werden und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

StR Hieß erklärt, dass er parallel dazu Gespräche betreffend der Finanzierung des Anteiles der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit dem zuständigen Stadtrat für Finanzen, Herrn Mag. Thomas Lebersorger und StA Dir. Mag. Rudolf Polt führen wird.

StR Hieß berichtete in der Sitzung des Ausschusses für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung am 14.07.2020, dass betreffend der Zusage einer Bedarfszuweisung bereits mit Herrn Landtagsabgeordneten Bernhard Ebner Gespräche geführt wurden. Herr Landtagsabgeordneter Bernhard Ebner leitete das Ansuchen bereits an das Büro der Frau Landeshauptfrau und das Büro des Finanzlandesrates weiter.

Durch den Erhalt einer Bedarfszuweisung würde sich der Anteil der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei den Anschaffungskosten verringern.

StR Hieß erklärt, dass er bis zur Sitzung des Stadtrates am 29.07.2020 weitere Gespräche mit dem ÖVP-Gemeindereferenten Herrn Viktor Chlopčik führen wird und eine Zusage betreffend einer Bedarfszuweisung erhält.

Am 21.07.2020 wurde StR Hieß von der Bezirksgeschäftsstelle der ÖVP Waidhofen an der Thaya informiert, dass das Ansuchen vom Büro der Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf bearbeitet wird.

Um den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ermöglichen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Finanzierung im Jahr 2021 erforderlich.

Der geplante Anteil der Anschaffungskosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Ankauf einer Drehleiter 23-12 (DLK) sollte laut Vorschlag von StR Eduard Hieß somit EUR 400.000,00 betragen und ist im Voranschlag 2021 vorzusehen.

Weiters ist im Voranschlag für das Jahr 2021 als Einnahme/Ausgabe für die anfallende USt. ein Betrag in der Höhe von EUR 80.000,00 vorzusehen.

Die jährlichen Wartungskosten für die Drehleiter 23-12 (DLK) in der Höhe von EUR 1.500,00 sind ebenfalls im Voranschlag vorzusehen.

Gegenständlicher Tagesordnungspunkt wurde in der Stadtratssitzung am 29.07.2020 von der Tagesordnung abgesetzt.

Bei der Diskussion der Finanzierung weist StA.Dir. Mag. Rudolf Polt auf das Thema der investiven Gebarung (§ 77 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.) hin.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.07.2020 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.08.2020 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Eduard HIESS an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2021** für den **Ankauf Drehleiter 23-12 (DLK) der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya im Jahr 2021 ein Gesamtbetrag von EUR 400.000,00 vorgesehen wird**

Durch die Beitragsleistungen wird anteiliges Miteigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

im Voranschlag für das Jahr 2021 als Einnahme/Ausgabe für die anfallende USt. ein Betrag in der Höhe von **EUR 80.000,00 vorgesehen wird**

und

jährliche Wartungskosten für die Drehleiter 23-12 (DLK) in der Höhe von **EUR 1.500,00** im Voranschlag **vorzusehen sind.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung eines Gesamtprojekts

SACHVERHALT:

Um die Hochwassergefahr zu minimieren, wird jedenfalls die Herstellung eines zusätzlichen Durchlasses beim Straßendamm als erforderlich erachtet, bzw. wäre im Rahmen einer Projektierung zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand die finanziellen Mittel beim Hochwasserschutzprojekt Altwaidhofen nicht in voller Höhe benötigt werden, wurde durch Hr. StR LR Gottfried Waldhäusl die Überlegung angestellt, diese nicht verwendeten Mittel für ein mögliches „Projekt Hochwasserschutz Matzles“ zu verwenden.

Durch Herrn Stadtdirektor Mag. Rudolf Polt wurde von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1 (kurz: IUP), ein Angebot über die Ziviltechnikerleistungen für ein wasserrechtliches Einreichprojekt mit Förderungseinreichung angefordert.

Die Gesamtangebotssumme (Einreichprojekt und Förderungseinreichung) hat € 21.000,00 incl. 20% USt. betragen.

Parallel zur Anbotseinholung hat Stadtdirektor Mag. Rudolf Polt hinsichtlich Projektabwicklung mit Hofrat Dipl.Ing. Norbert Knopf von der Abteilung WA3, des Landes Niederösterreich, aufgenommen. Dazu hat Stadtdirektor Mag. Rudolf Polt am 19.05.2020 folgenden Informationsstand per Mail übermittelt:

„Sg. Herr Landesrat! Sg. Herr Stadtrat! Lieber Gottfried!

Hinsichtlich Deines Wunsches der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen Matzles habe ich Kontakt mit DI Norbert Knopf von der Abteilung WA3 aufgenommen.

Er teilte mir mit, dass das Projekt Hochwasserschutz Altwaidhofen (welches noch nicht abgeschlossen ist) und das Projekt Hochwasserschutz Matzles getrennt voneinander zu sehen sind. Dies unabhängig davon, ob Einsparungen beim HWS Altwaidhofen erzielt werden können oder nicht.

Es ist daher erforderlich ein eigenes Projekt „Hochwasserschutz Matzles“ sowohl wasserrechtlich als auch fördertechnisch zu erstellen.

Diesbezüglich habe ich ein entsprechendes Angebot der Fa. IUP eingeholt (siehe Beilagen).

Allgemein hat Hr. DI Knopf festgehalten, dass die Förderung für Verrohrungen ca. 30 % Bund, 30 % Land 40 % Gemeinden sind.

Ob mit einer entsprechenden Argumentation (Straßenquerung) ein besserer Fördersatz möglich ist, muss noch erarbeitet werden.

Auf jedem Fall wird man sich bemühen für die Gemeinde eine bestmögliche Förderung zu erzielen.

Hinsichtlich des Zeithorizonts der Bewilligung hat mir Hr. DI Knopf mitgeteilt, dass diesbezüglich eine rasche Umsetzung möglich sein wird, da man diesbezüglich auf ein bereits in der Entabwicklungsphase befindliches Projekt „Altwaidhofen“ verweisen kann, wo entsprechende Einsparungen erzielt werden konnten.“

In der Sitzung des Stadtrates am 03.06.2020, Punkt 10 der Tagesordnung „Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Planungsleistungen“ wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Planungsleistungen für den **Hochwasserschutz Matzles** an die Firma **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 08.05.2020, mit einer Gesamtsumme von

EUR 21.000,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 21.000,00 incl. USt. durch die „allgemeine Haushaltsrücklage“ 8/9990935/0001 mit derzeitigem Stand EUR 37.093,03 genehmigt.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.“

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.06.2020, Punkt 7c) der Tagesordnung „Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Planungsleistungen“ wurde nachstehender Beschluss gefasst:

„GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Dieser Tagesordnungspunkt wird an den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen. Der Rohrdurchlauf wird nicht als Einzelprojekt beauftragt, sondern es wird ein Gesamtkonzept für den Hochwasserschutz in Matzles erstellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.“

Daraufhin hat Herr Stadtrat Landesrat Gottfried Waldhäusl bei unserem Ziviltechnikerbüro IUP um Legung eines Angebots über die Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung eines Gesamtprojekts ersucht.

Am 25.06.2020 übermittelte IUP ein Honorarangebot, welches auszugsweise nachstehende Leistungen beinhaltet:

„Basierend auf den Ergebnissen der Studie aus 2008 und den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen kann ein sinnvoller HQ₁₀₀-Schutz durch die Errichtung von 2 – 3 Rückhaltebecken in Verbindung mit einem möglichen Um-/Neubau eines bestehenden Durchlasses unter der Landesstraße L60, zur Ableitung der Wässer erreicht werden.

Welche Maßnahmen tatsächlich technisch/wirtschaftlich sinnvoll/möglich sind, soll in einem ersten Entwurf und einer Betrachtung auf „Studien-Niveau“ ausgearbeitet werden.

Bezüglich des erforderlichen Grundbedarfes für mögliche zu betrachtende Beckenstandorte und sonstige Maßnahmen ist erfahrungsgemäß auch das Mitwirken der Vertreter der Stadtgemeinde erforderlich bzw. sinnvoll.

Nachstehende Leistungen sind vom gegenständlichen Honorarangebot umfasst:

- Vermessungen im Planungsbereich, Grundlagenerhebung, Koordination etc.
- Besprechungen und Koordination mit den Gemeindevertretern, Vertretern der Abteilung WA3, Grundstückseigentümern, Behördenvertretern, Sachverständigen etc.
- Hydraulische Berechnungen (1D-Abflussmodell)
- Ausarbeitung von Entwürfen als Grundlage für Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern
- Ausarbeitung des wasser- und naturschutzrechtlichen Einreichprojektes, samt Vertretung im Bewilligungsverfahren bestehend aus:
 - o Technischem Bericht (Technische Beschreibung, Berechnungen etc.)
 - o Grundstücksverzeichnis.
 - o Übersichtskarte, Übersichtslageplänen, Lage- und Höhenplänen, Detailplänen im erforderlichen Umfang, Profilen und Längenschnitten etc.
- Koordination, Angebotseinholung für Untergrunderkundungen etc.
- Erstellen der Ansuchen um Straßensondernutzung und Benutzung von öffentlichem Wassergut
- Erstellung der KNU (Kosten-Nutzen-Untersuchung)
- Erstellung einer Kostenschätzung
- Teilnahme an den Bewilligungsverhandlungen
- Ausfertigung der Projektunterlagen
- Nebenkosten (Fahrkosten, Vermessungsgeräte, Pläne, Kopien etc.)

Wie sich auf Grund unserer Erfahrungen bei der Bearbeitung/Erstellung von Hochwasserschutzprojekten in den letzten Jahren gezeigt hat, ist es – insbesondere im Zusammenhang mit dem notwendigen/erforderlichen Grundbedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken) – sinnvoll, bei der Projekterstellung schrittweise vorzugehen.

Das heißt, nach Vorliegen einer möglichen Projektvariante mit den entsprechenden hydraulischen Berechnungen zur Erreichung einer förderungsfähigen HQ₁₀₀-Schutzes und Ausarbeitung eines Entwurfes sollten von den betroffenen Grundstückseigentümern die erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden.

Erste nach Vorliegen der Zustimmungen der Grundeigentümer ist es sinnvoll, das Projekt fertig zu stellen und bei der Behörde zur Bewilligung einzureichen.

Nach erfolgter wasserrechtlicher Bewilligung kann um Förderung beim Land NÖ und beim Bund angesucht werden, wofür neben dem eigentlichen Ansuchen auch die KNU (Kosten-Nutzen-Untersuchung) erforderlich ist.

Aufgrund unserer Kenntnisse und der Abschätzung der Maßnahme kann, bezogen auf den Leistungsumfang und dem damit verbundenen Bearbeitungsaufwand für die Projektbearbeitung, die Honorarabschätzung für einen relativ reibungslosen Ablauf erfolgen und damit das nachstehende Richtpreishonorar bekannt gegeben werden:

Richtpreishonorar für ZT-Leistungen

WR und NR Einreichprojekt, Förderansuchen etc.

(wie vorab beschrieben)

€ 45.000,00

zuzüglich 20% Umsatzsteuer

€ 9.000,00

Summe Honorarangebot

€ 54.000,00

Die Verrechnung unserer Leistungen erfolgt unter Anschluss von Leistungsnachweisen entsprechend dem tatsächlichen Bearbeitungsaufwand zu unseren bekannten Stundensätzen und unter Berücksichtigung eines **Nachlasses von 10%**.

Nach Vorliegen einer möglichen Projektvariante mit der Lage für die Anordnung der Rückhaltebecken ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern über Grundstücksankäufe zu verhandeln. Der Ankauf, der für die Projektierung in Frage kommenden Grundstücke, ist vom zuständigen Finanzstadtrat Mag. Thomas Lebersorger durchzuführen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1210 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Angebotssumme von EUR 54.000,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Sitzung des Stadtrates am 29.07.2020, Punkt 9) der Tagesordnung, „Hochwasserschutz Matzles – Vergabe der Ziviltechnikerleistungen zur Erstellung eines Gesamtprojekts“ wurde nachstehender Beschluss gefasst:

„GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Dieser Tagesordnungspunkt wird zur Klärung der Bedeckung in die nächste Stadtratssitzung vertagt.

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Stadtrates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Stadtrates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Stadtrates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.“

WEITERER ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Planungsleistungen und Fördereinreichungen für das **Gesamtprojekt Hochwasserschutz Matzles** an die Firma **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1210 Wien, Wehlstraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 25.06.2020, mit einer Gesamtsumme von

EUR 54.000,00 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 54.000,00 incl. USt. genehmigt und auf eventuell vorliegende und sinnvoll verwendbare Daten aus dem „Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser und Hangwässer“ des Thaya-Oberlauf Wasserverbandes zurückgegriffen wird,

und

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe von €54.000,00

und

bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 ist für das **Gesamtprojekt Hochwasserschutz Matzles** eine Kostenstelle vorzusehen

und

nach Vorliegen einer möglichen Projektvariante und vor Umsetzung des gesamten Projekts sind die gegebenenfalls notwendigen Grundstücke zu sichern.“

Haushaltsdaten:

Das Projekt „Hochwasserschutz Matzles“ wurde bei der Voranschlagserstellung 2020 nicht berücksichtigt.

Da die Bedeckung der Planungsleistungen für den Hochwasserschutz Matzles zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Bis zur Stadtratssitzung ist nach Rücksprache und in Abstimmung mit Finanzstadtrat Mag. Thomas Lebersorger eine Bedeckung zu erarbeiten. Bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 ist für den Hochwasserschutz Matzles eine Kostenstelle vorzusehen.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 08.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.07.2020 vorberaten und vertagt.

In der Sitzung vom 26.08.2020 hat der Stadtrat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

WEITERER ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Bis zur Stadtratssitzung am 29.07.2020 wurde irrtümlich davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit gemäß der bis Ende 2019 geltenden Wertgrenze (EUR 47.082,00) für die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen beim Gemeinderat liegt und wurde der Antrag im Ausschuss auch dementsprechend formuliert. Mit Landesgesetzblatt 17/2019 wurde die NÖ Gemeindeordnung ab 01.01.2020 u.a. auch dahingehend geändert, dass die im § 36 Abs. 2 Z 2 genannte Wertgrenze 0,5% der Erträge des Ergebnisvoranschlags (für 2020: EUR 79.553,50) höchstens jedoch EUR 100.000,00 beträgt.

Somit ergeben sich richtigerweise folgende Zuständigkeiten:

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F.: **Stadtrat.** (für die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F.: **Gemeinderat.** (für die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben)

Ergänzter Sachverhalt:

Da der Antrag des Stadtrates keinen konkreten Bedeckungsvorschlag beinhaltet, wird seitens des StA.Dir. Mag. Rudi Polt vorgeschlagen die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 54.000,00 mittels Darlehensaufnahme (10 Jahre, variabel) vorzunehmen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzstadtrat Mag. Thomas Lebersorger und soll in Form eines Gegenantrages einer Beschlussfassung zugeführt werden.

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe von €54.000,00

und

bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 ist für das **Gesamtprojekt Hochwasserschutz Matzles** eine Kostenstelle vorzusehen

und

nach Vorliegen einer möglichen Projektvariante und vor Umsetzung des gesamten Projekts sind die gegebenenfalls notwendigen Grundstücke zu sichern.

GEGENANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe von EUR 54.000,00

und

die Bedeckung dieser Ausgabe erfolgt durch eine Darlehensaufnahme mit einer Laufzeit von 10 Jahren, halbjährlichen Kapitalraten und einer variablen Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribors

und

bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 ist für das **Gesamtprojekt Hochwasserschutz Matzles** eine Kostenstelle vorzusehen

und

nach Vorliegen einer möglichen Projektvariante und vor Umsetzung des gesamten Projekts sind die gegebenenfalls notwendigen Grundstücke zu sichern.

ZUSATZANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL zum Gegenantrag:

Als erster Schritt soll der Rohrdurchlass bei der Bundesstraße durchgeführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Mag. Thomas LEBERSORGER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des StR LR Gottfried WALDHÄUSL zum Gegenantrag:

Für den Zusatzantrag stimmen 8 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und

alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des **StR Mag. Thomas LEBERSORGER** angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadt Waidhofen an der Thaya

a) Waldbesitz Gemeindewald

SACHVERHALT:

Es wurden unverbindliche Preisankünfte bezüglich Holzschlägerung, Holzverkauf und Wiederaufforstung der Wälder eingeholt und folgende Firmen haben bis 06.07.2020 mit einer unverbindlichen Preisankunft geantwortet:

Schlägerung:

Firma Houschko Holzschlägerung und Bringung, Firma Andreas Witzmann, Firma Johannes Wais, Firma Tazreiter GmbH, Firma Maschinenring Waldviertel Nord, Firma Demmer Stefan GmbH

Holzverkauf:

Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Neumüller GmbH & Co, Fa. Stora Enso Wood Products GmbH, Firma Holzindustrie Maresch GmbH

Forstpflanzen und Pflanzung:

Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio-Baumschulbetrieb ARTNER, Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Maschinenring Waldviertel Nord

Preisinformation Schlägerung:

	Firma Houschko Holzschlägerung und Bringung	Firma Andreas Witzmann	Firma Johannes Wais	Firma Tazreiter GmbH	Firma Maschinenring Waldviertel Nord	Firma. Demmer Stefan GmbH
Gültig bis	k.A.	1 Jahr	k.A.	k.A.	08.08.2020	k.A.
Durchforstung (Harvester + Forwarder)						
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 18,50	EUR 18,00	EUR 23,90	EUR 29,00	EUR 30,00	EUR 24,00
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 22,20	EUR 21,60	EUR 28,68	EUR 34,80	EUR 36,00	EUR 28,80
Lichtung (Harvester + Forwarder)						
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 20,00	EUR 18,00	EUR 19,80	EUR 20,00	EUR 25,50	EUR 20,00
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,00	EUR 21,60	EUR 23,76	EUR 24,00	EUR 30,60	EUR 24,00

Preisinformation Holzverkauf:

	Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya	Firma Neumüller GmbH & Co KG	Firma Stora Enso Wood Products GmbH	Firma Holzindustrie Maresch GmbH
Gültig bis	Ende Quartal 3	Ende Quartal 3	31.08.2020	Quartal 2 ev.3
Fichte frisch				
2a-4b/5b excl. USt	EUR 63,00	EUR 62,00	EUR 65,00	EUR 60,89
2a-4b/5b incl. 13% USt	EUR 71,19	EUR 70,06	EUR 73,45	EUR 68,81
Fichte (KH/Br/CX)				
2a-4b/5b excl. USt	EUR 30,00	EUR 30,00	EUR 38,00	EUR 39,93
incl. 13% USt	EUR 33,90	EUR 33,90	EUR 42,94	EUR 45,12

Preisinformation Forstpflanzen:

	Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio- Baumschulbetrieb ARTNER		Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya		Firma Maschinenring Wald- viertel Nord	
Angebot Gültig	im Jahr 2020		Preis Frühjahr 12/2020		Preis Frühjahr 2020	
Menge (Stück)	Nadel ab 3000 Stück Laub ab 50 Stück		ab 3000 Stück		ab 1000 Stück	
Steuer	excl. Ust.	incl. 13% Ust.	excl. Ust.	incl. 13% Ust	excl. Ust.	incl. 13% Ust
Fichte						
Größe 25/60			EUR 0,93	EUR 1,06		
Größe 20/40					EUR 0,51	EUR 0,58
Größe 25/64					EUR 0,54	EUR 0,61
Douglasie						
Größe 20/40			EUR 1,35	EUR 1,53	EUR 0,69	EUR 0,78
Größe 30/50	EUR 1,07	EUR 1,21				
Tanne						
Größe 15/30			EUR 1,30	EUR 1,47		
Größe 25/50	EUR 0,99	EUR 1,12				
Lärche						
Größe 30/70			EUR 1,08	EUR 1,22		
Größe 30/60					EUR 0,66	EUR 0,75
Größe 30/50	EUR 0,72	EUR 0,81				
Buche						
Größe 25/60						
Größe 30/50 (Hainbuche)					EUR 0,83	EUR 0,94
Größe 50/80 (Hainbuche)	EUR 1,21	EUR 1,37				
Birke						
Größe 25/60	EUR 1,05	EUR 1,19	EUR 1,06	EUR 1,20		

Preisinformation Pflanzung:

	Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio-Baumschulbetrieb ARTNER		Firma Maschinenring Waldviertel Nord	
Gültig bis	im Jahr 2020		Frühjahr 2020	
Steuer	excl. Ust.	incl. 20% Ust.	excl. Ust.	incl. 20% Ust.
Pflanzung mit Erdbohrer				
1 Stunde			EUR 35,00	EUR 42,00
Pflanzung mit Wiedehopfhaue				
1 Stunde			EUR 30,00	EUR 36,00
Versetzkosten je Pflanze				
Kleine Größe	EUR 0,80	EUR 0,96		
Größere Größe	EUR 0,90	EUR 1,08		
Anfahrtspauschale pro Person	EUR 25,00	EUR 30,00		
1 Kilometer Anfahrt ab	EUR 0,60	EUR 0,72		

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Preise unverbindliche Preisankündigungen sind und diese je nach Gegebenheiten vor Ort (Waldzustand, Anfahrt und Bodenbeschaffenheit) noch abweichen können.

Ausgenommen die Firma Witzmann, diese kann für die Schlägerung diesen Preis laut unverbindlicher Preisankündigung vom 30.06.2020 auch für Kleinmengen, für 1 Jahr ab Vertragsabschluss, gewähren.

Die Mitbewerber der Firma Witzmann möchten vor Annahme eines konkreten Auftrages, für obige Arbeiten, eine Besichtigung vor Ort vornehmen. Erst danach kann eine genaue Preisankündigung bzw. Angebotserstellung durch die entsprechende Firma (Schlägerung, Holzverkauf) erfolgen.

Es sollte bei anfallenden eventuellen Forstarbeiten, im Bereich Schlägerung, der günstige Anbieter für die Auftragsvergabe genommen werden.

Im Bereich des Holzverkaufes sollte dem Anbieter (Bestanbieter) mit dem besten Holzpreis der Vorzug gegeben werden.

Ebenso sollten bei der Wiederaufforstung der Waldgebiete die Anbieter mit den günstigsten Forstpflanzenpreisen und dem günstigsten Nachpflanzungspreis bevorzugt werden.

Diese Vorgangsweise wird empfohlen um die laufenden Kosten im Bereich der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Es wurde der weitere Vorgang im Ausschuss wie folgt besprochen:

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau möge folgende Vorgangsweise für die Erstellung eines **ANTRAG** für die Waldgebiete des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes an den Stadtrat entscheiden:

Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes sollen in Zukunft an den Billiganbieter vergeben werden. Hierbei ist die Preissicherung und die rasche Abwicklung zu beachten.

Der Holzverkauf im Forstgebiet des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes soll unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frischholz oder Schadholz, und damit verbundener rascher Abholungszeiten in Zukunft an den Bestbieter vergeben werden.

Die Information zu den Forstpflanzen und der Pflanzung wird zur Kenntnis genommen und soll zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge einer weiteren Erhebung, dem Ausschuss für Ausschuss Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau zur Beratung und Antragstellung vorgelegt werden.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Laut Information von Herrn StR LR Gottfried WALDHÄUSL am 28.07.2020 können sich aufgrund der Marktsituation die Holzpreise wöchentlich ändern. Daher sind beim Verkauf von Holz, aus den Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die aktuellen Preisinformationen einzuholen, um den Bestbieter zu ermitteln.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/8420-7284
(Waldbesitz Gemeindewald, Holzschlägerungen) EUR 8.000,00
gebucht bis: 23.07.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.700,80

VA 2020: Haushaltsstelle 2/8420+8100
(Waldbesitz Gemeindewald, Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf) EUR 16.000,00
gebucht bis: 23.07.2020 EUR 31.437,05
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2020 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Da die Bedeckung für die bisherigen Kosten nur zum Teil (für EUR 8.000,00) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 4.700,80 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 15.437,05 auf folgender Haushaltsstelle:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/8420+8100 (Waldbesitz Gemeindewald, Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf)

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 08.07.2020 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/8420-7284 (Waldbesitz Gemeindewald, Holzschlägerungen)

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** in der Höhe von EUR 4.700,80 durch Mehreinnahmen in Höhe von EUR 15.437,05 auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/8420+8100 (Waldbesitz Gemeindewald, Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf)

und

es sollen die **Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet des Gemeindewaldes**, unter Berücksichtigung der Preissicherung und der raschen Abwicklung der Arbeiten, **in Zukunft an den jeweiligen Billigstanbieter vergeben werden.**

Der **Holzverkauf des Holzes im Forstgebiet des Gemeindewaldes** soll, unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frisch- oder Schadholz und der damit verbundenen raschen Abholungszeit, **in Zukunft an den jeweils zu ermittelnden Bestbieter vergeben werden.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Vergabe von Schlägerungsarbeiten an den Billigbieter und Holzverkauf an den Bestbieter für die Waldgebiete im Besitz der Stadt Waidhofen an der Thaya

b) Waldbesitz Stiftung Bürgerspital

SACHVERHALT:

Es wurden unverbindliche Preisauskünfte bezüglich Holzschlägerung, Holzverkauf und Wiederaufforstung der Wälder eingeholt und folgende Firmen haben bis 06.07.2020 mit einer unverbindlichen Preisauskunft geantwortet:

Schlägerung:

Firma Houschko Holzschlägerung und Bringung, Firma Andreas Witzmann, Firma Johannes Wais, Firma Tazreiter GmbH, Firma Maschinenring Waldviertel Nord, Firma Demmer Stefan GmbH

Holzverkauf:

Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Neumüller GmbH & Co, Fa. Stora Enso Wood Products GmbH, Firma Holzindustrie Maresch GmbH

Forstpflanzen und Pflanzung:

Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio-Baumschulbetrieb ARTNER, Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen, Firma Maschinenring Waldviertel Nord

Preisinformation Schlägerung:

	Firma Houschko Holzschlägerung und Bringung	Firma Andreas Witzmann	Firma Johannes Wais	Firma Tazreiter GmbH	Firma Maschinenring Waldviertel Nord	Firma. Demmer Stefan GmbH
Gültig bis	k.A.	1 Jahr	k.A.	k.A.	08.08.2020	k.A.
Durchforstung (Harvester + Forwarder)						
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 18,50	EUR 18,00	EUR 23,90	EUR 29,00	EUR 30,00	EUR 24,00
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 22,20	EUR 21,60	EUR 28,68	EUR 34,80	EUR 36,00	EUR 28,80
Lichtung (Harvester + Forwarder)						
Festmeter (fm) excl. Ust	EUR 20,00	EUR 18,00	EUR 19,80	EUR 20,00	EUR 25,50	EUR 20,00
Festmeter (fm) incl. 13% Ust	EUR 24,00	EUR 21,60	EUR 23,76	EUR 24,00	EUR 30,60	EUR 24,00

Preisinformation Holzverkauf:

	Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya	Firma Neumüller GmbH & Co KG	Firma Stora Enso Wood Products GmbH	Firma Holzindustrie Maresch GmbH
Gültig bis	Ende Quartal 3	Ende Quartal 3	31.08.2020	Quartal 2 ev.3
Fichte frisch				
2a-4b/5b excl. USt	EUR 63,00	EUR 62,00	EUR 65,00	EUR 60,89
2a-4b/5b incl. 13% USt	EUR 71,19	EUR 70,06	EUR 73,45	EUR 68,81
Fichte (KH/Br/CX)				
2a-4b/5b excl. USt	EUR 30,00	EUR 30,00	EUR 38,00	EUR 39,93
incl. 13% USt	EUR 33,90	EUR 33,90	EUR 42,94	EUR 45,12

Preisinformation Forstpflanzen:

	Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio- Baumschulbetrieb ARTNER		Firma Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya		Firma Maschinenring Wald- viertel Nord	
Angebot Gültig	im Jahr 2020		Preis Frühjahr 12/2020		Preis Frühjahr 2020	
Menge (Stück)	Nadel ab 3000 Stück Laub ab 50 Stück		ab 3000 Stück		ab 1000 Stück	
Steuer	excl. Ust.	incl. 13% Ust.	excl. Ust.	incl. 13% Ust	excl. Ust.	incl. 13% Ust
Fichte						
Größe 25/60			EUR 0,93	EUR 1,06		
Größe 20/40					EUR 0,51	EUR 0,58
Größe 25/64					EUR 0,54	EUR 0,61
Douglasie						
Größe 20/40			EUR 1,35	EUR 1,53	EUR 0,69	EUR 0,78
Größe 30/50	EUR 1,07	EUR 1,21				
Tanne						
Größe 15/30			EUR 1,30	EUR 1,47		
Größe 25/50	EUR 0,99	EUR 1,12				
Lärche						
Größe 30/70			EUR 1,08	EUR 1,22		
Größe 30/60					EUR 0,66	EUR 0,75
Größe 30/50	EUR 0,72	EUR 0,81				
Buche						
Größe 25/60						
Größe 30/50 (Hainbuche)					EUR 0,83	EUR 0,94
Größe 50/80 (Hainbuche)	EUR 1,21	EUR 1,37				
Birke						
Größe 25/60	EUR 1,05	EUR 1,19	EUR 1,06	EUR 1,20		

Preisinformation Pflanzung:

	Firma SILVA NORTICA Waldviertler Bio-Baumschulbetrieb ARTNER		Firma Maschinenring Waldviertel Nord	
Gültig bis	im Jahr 2020		Frühjahr 2020	
Steuer	excl. Ust.	incl. 20% Ust.	excl. Ust.	incl. 20% Ust.
Pflanzung mit Erdbohrer				
1 Stunde			EUR 35,00	EUR 42,00
Pflanzung mit Wiedehopfhaue				
1 Stunde			EUR 30,00	EUR 36,00
Versetzkosten je Pflanze				
Kleine Größe	EUR 0,80	EUR 0,96		
Größere Größe	EUR 0,90	EUR 1,08		
Anfahrtspauschale pro Person	EUR 25,00	EUR 30,00		
1 Kilometer Anfahrt ab	EUR 0,60	EUR 0,72		

Es ist hierbei anzumerken, dass diese Preise unverbindliche Preisankündigungen sind und diese je nach Gegebenheiten vor Ort (Waldzustand, Anfahrt und Bodenbeschaffenheit) noch abweichen können.

Ausgenommen die Firma Witzmann, diese kann für die Schlägerung diesen Preis laut unverbindlicher Preisankündigung vom 30.06.2020 auch für Kleinmengen, für 1 Jahr ab Vertragsabschluss, gewähren.

Die Mitbewerber der Firma Witzmann möchten vor Annahme eines konkreten Auftrages, für obige Arbeiten, eine Besichtigung vor Ort vornehmen. Erst danach kann eine genaue Preisankündigung bzw. Angebotserstellung durch die entsprechende Firma (Schlägerung, Holzverkauf) erfolgen.

Es sollte bei anfallenden eventuellen Forstarbeiten, im Bereich Schlägerung, der günstige Anbieter für die Auftragsvergabe genommen werden.

Im Bereich des Holzverkaufes sollte dem Anbieter (Bestanbieter) mit dem besten Holzpreis der Vorzug gegeben werden.

Ebenso sollten bei der Wiederaufforstung der Waldgebiete die Anbieter mit den günstigsten Forstpflanzenpreisen und dem günstigsten Nachpflanzungspreis bevorzugt werden.

Diese Vorgangsweise wird empfohlen um die laufenden Kosten im Bereich der Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten.

Es wurde der weitere Vorgang im Ausschuss wie folgt besprochen:

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau möge folgende Vorgangsweise für die Erstellung eines **ANTRAG** für die Waldgebiete des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes an den Stadtrat entscheiden:

Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes sollen in Zukunft an den Billiganbieter vergeben werden. Hierbei ist die Preissicherung und die rasche Abwicklung zu beachten.

Der Holzverkauf im Forstgebiet des Gemeindewaldes und des Stiftungswaldes soll unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frischholz oder Schadholz, und damit verbundener rascher Abholungszeiten in Zukunft an den Bestbieter vergeben werden.

Die Information zu den Forstpflanzen und der Pflanzung wird zur Kenntnis genommen und soll zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge einer weiteren Erhebung, dem Ausschuss für Ausschuss Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau zur Beratung und Antragstellung vorgelegt werden.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Laut Information von Herrn StR LR Gottfried WALDHÄUSL am 28.07.2020 können sich aufgrund der Marktsituation die Holzpreise wöchentlich ändern. Daher sind beim Verkauf von Holz, aus den Forstgebieten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die aktuellen Preisinformationen einzuholen, um den Bestbieter zu ermitteln.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/9170-7291
(Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Forstausgaben) EUR 10.000,00
gebucht bis: 22.07.2020 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2020: Haushaltsstelle 2/9170+8100
(Waldbesitz Stiftung Bürgerspital, Ertrag aus Holverkäufen) EUR 16.000,00
gebucht bis: 22.07.2020 EUR 16.670,36
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 08.07.2020 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen **Schlägerungsarbeiten im Forstgebiet der Stiftung Bürgerspital**, unter Berücksichtigung der Preissicherung und der raschen Abwicklung der Arbeiten, **in Zukunft an den jeweiligen Billigstanbieter vergeben werden.**

Der **Holzverkauf des Holzes im Forstgebiet der Stiftung Bürgerspital** soll, unter Berücksichtigung der garantierten Preissicherung, ohne Preisverfall bei Frisch- oder Schadholz und der damit verbundenen raschen Abholungszeit, **in Zukunft an den jeweils zu ermittelnden Bestbieter vergeben werden.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule – Änderung des Musikschulstatuts

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 01.03.2018, Tagesordnungspunkt 8, wurde das Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule erlassen.

Laut Frau Dir. Dipl.-Päd. Riccarda Schrey ist eine Überarbeitung des Musikschulstatutes (inkl. der im Musikschulstatut beinhalteten Schulordnung), laut Vorgabe des Musikschulmanagement NÖ, erforderlich. Unter folgenden Paragraphen gibt es Änderungen bzw. Ergänzungen (rot gekennzeichnet):

§ 8

Unterrichtszeit

Alte Fassung	Neue Fassung
(1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl Nr. 5015 in der geltenden Fassung (Abschnitt II), über das Schuljahr (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1), die Ferienregelung (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 1 und 2) und die schulfreien Tage (Niederösterreichisches Schulzeitgesetz § 2 Abs. 4) finden sinngemäß Anwendung.	(1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“) , über das Schuljahr (§ 83 Abs.1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist nach NÖ Schulzeitgesetz §2 Abs. 1 jeweils der 31.8.), beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15. Mai.</p> <p>Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (31.8.), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).</p>	<p>(6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15. Mai.</p> <p>Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).</p>

Anlage

Schulordnung

§ 2

Unterrichtsbesuch

Alte Fassung	Neue Fassung – Neuer Absatz!
	<p>(5) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der</p>

	<p>Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September) oder mit 31.08. beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15.05.</p>
--	--

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

Alte Fassung	Neue Fassung – Neuer Absatz!
	<p>(3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.</p>

§ 8

Unterrichtstage

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.</p>	<p>(1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p>

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 26.08.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 26.08.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000; LGBl. 5200 i.d.g.F. folgendes Musikschulstatut für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Wirkung ab dem Schuljahr 2020/2021, erlassen:

Statut niederösterreichischer Musikschulen

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag

- (1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

§ 2

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:

3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

(3) Schulerhalter ist die **Gemeinde/**~~der Gemeindeverband/~~ ~~der Verein/~~ **Sonstige**

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

(4) Art der Musikschule: ~~Standardmusikschule/~~ **Regionalmusikschule**

(5) a) Folgende **Musikschulgemeinden** gehören der oben genannten Musikschule an:

3830 Waidhofen an der Thaya

b) In folgenden **Unterrichtsstandorten** wird Unterricht der Musikschule angeboten

Unterrichtsstandort

Art des Unterrichtsstandortes

Kulturschlössl
Gymnasiumstraße 3
3830 Waidhofen an der Thaya

Hauptstandort

Kindergarten I
Kindergartenstraße 1
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Elementare Musikpädagogik)

Kindergarten II
Heubachstraße 9
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Elementare Musikpädagogik)

Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya
Bahnhofstraße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Kooperationsunterricht)

Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya
Pfarrhofplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

dislozierte Klasse
(Unterricht „Kirchenorgel“)

§ 3 Organisation der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch ~~die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | die Verbandsobfrau/den Verbandsobmann | die Vereinsobfrau/den Vereinsobmann~~.
- (2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrerkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (4) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Erhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Der Schulerhalter weist dem NÖ Landesschulrat nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen.
Ferner stellt der Schulerhalter sicher, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

§ 4 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann nach den in der Prüfungsordnung (siehe § 9) festgelegten Voraussetzungen eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.
- (2) Die Ausbildungsstufen sind:
- Elementarstufe**
- Elementare Musikpädagogik und/oder
 - Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach
- Unterstufe**
- Mittelstufe**

Oberstufe

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist nach erfolgreicher Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden.

- (3) Alle SchülerInnen besuchen den Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern und in allen dazu vorgesehenen Ergänzungsfächern zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.
- (4) Die Ausbildungsstufen im einzelnen:

Bei einer Verlängerung der Lernzeit auf Vorschlag der Lehrkraft ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen.

Elementarstufe	<p>Elementare Musikpädagogik, Dauer 1-4 Jahre Unterrichtsform: Kurs- und Klassenunterricht und/oder Künstlerisches Hauptfach, Dauer in der Regel 2 Jahre Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz) Musikpraktische Ergänzungsfächer: frei wählbar Elementare Musikkunde: optional Der Übertritt in die Unterstufe sollte nicht vor dem 8. Lebensjahr erfolgen.</p>
Unterstufe	Künstlerisches Hauptfach
Mittelstufe	Dauer in der Regel 3-4 Jahre
Oberstufe	<p>Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz) Musikpraktische Ergänzungsfächer: Besuch eines Faches oder eines ergänzenden Fächerbündels verpflichtend Musikkunde 1 bzw. Musikkunde 2 bzw. Musikkunde 3: verpflichtend (für Tanz freiwillig) Der Übertritt in die Mittelstufe sollte nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen</p>

§ 5

Unterrichtsfächer

- (1) Die Musikschule bietet **Hauptfächer** der folgenden Fachgruppen an:

Fachgruppen für Hauptfächer sind vorrangig:

- Elementare Musikpädagogik

- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Gesang
- Tanz
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Schlaginstrumente
- Kooperationen
- Darstellende Kunst

(1) Die Musikschule bietet musikpraktische und musiktheoretische **Ergänzungsfächer** der folgenden Fachgruppen an:

Fachgruppen für Ergänzungsfächer sind vorrangig:

- Ensemble
- Orchester
- Chor
- Theorie
- Praxis

§ 6 Lehrplan

Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.

Für die Lehrpläne jener Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang Hinweise. (siehe Anhang I. Zusätzliche Lehrpläne).

§ 7 Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht (E) zu 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
- b) Kleingruppenunterricht mit 2 bis 3 SchülerInnen (G) zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Minuten
- c) Kursunterricht ab 4 bis maximal 8 SchülerInnen (K): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten

- d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 SchülerInnen (L): zu 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - e) Partnerunterricht und Flexibler Unterricht in den Formen -----
 - f) Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für zum Beispiel erwachsene SchülerInnen oder InternatsschülerInnen.
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Hauptfaches, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Die Schulleitung sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

§ 8

Unterrichtszeit

- (7) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das Schuljahr (§ 83 Abs.1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen.

Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, werden vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

- (8) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- (9) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die LehrerInnen sind verpflichtet, die SchülerInnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden.
- (4) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

§ 9

Leistungsbeurteilung / Prüfungsordnung / Zeugnisse und Schulnachrichten

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.
Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden **Jahreszeugnisse/ Schulnachrichten** ausgestellt.
- (2) **Jahreszeugnisse/Schulnachrichten** enthalten mindestens folgende Angaben: Bezeichnung der Musikschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musiktheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musikpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters, Schulsiegel.
- (3) a) Bei der Erstellung der **Jahreszeugnisse/Schulnachrichten** und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerin/des Schülers angewendet:
- Sehr gut
 - Gut
 - Befriedigend
 - Genügend
 - Nicht genügend
 - Erfolgreich teilgenommen

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf ~~dem Zeugnis/der Schulnachricht~~ ist gegebenenfalls zu streichen.

Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist von der Schulleitung sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer/der betreffenden Hauptfachlehrerin abzunehmen. Mit „Nicht genügend“ beurteilte SchülerInnen, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Schulleitung von der Musikschule verwiesen werden.

b) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und ein Prüfungszeugnis/eine Prüfungs-urkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

HAUPTFACHPRÜ- FUNG (Tanz: Präsentations- teil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDI- KAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestan- den
Sehr gut	befriedigend oder genü- gend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

- (4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung.

Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.

Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich.

- (5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 6 lit. b).
- (6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe §4 Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Musikschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.
- b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einer/einem

fachkundigen BeisitzerIn abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich eine externe (schulfremde) fachkundige Beisitzerin /ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.

- c) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- (7) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z.B. andere Musikschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleitung auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.
- (8) Personen ab dem 24. Lebensjahr können auf Anfrage zu Übertrittsprüfungen zugelassen werden, jedoch wird von einer Verpflichtung dazu abgesehen.
- (9) Die Schulleitung kann auf Ansuchen einer Freistellung von Prüfungen entsprechen, wenn es dem Schüler/der Schülerin aus psychischen oder physischen bzw. anderen schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin bei der Schulleitung. Bei minderjährigen SchülerInnen ist das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

- (4) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

- (10) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

- (11) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15. Mai.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

- (12) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

- (13) Die Aufnahme in eine Instrumental-/Gesangs-/Tanzklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen/gesanglichen/tänzerischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

- (14) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen

- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen
- für Mangelinstrumente

der Vorzug gegeben.

- (10) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

(11) Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c) wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung und/oder der LehrerInnen verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer SchülerInnen hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 11

Aufgaben der SchülerInnen, Schulordnung

(1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:

- a) Name und Sitz der Musikschule
- b) Pflichten der Schülerin/des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
- c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

(2) Die Schülerin/der Schüler bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – die Erziehungsberechtigten unterwerfen sich bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift der Schulordnung.

§ 12

Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters

(1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters.

(2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der LehrerInnen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der SchülerInnen.
- b) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.

- c) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - d) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - e) Einberufung von mind. zwei Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - f) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Leiterfortbildungsseminaren
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrkräften.
 - h) Zuteilung der SchülerInnen zu den einzelnen Lehrkräften nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die SchülerInnen sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten.
 - m) Umsetzung eines Musikschulleitbilds unter Berücksichtigung der österreichischen Leitlinien (KOMU Visionärer Wegweiser), das insbesondere ein zielorientiertes und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten der Schulleiterin/des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben der LehrerInnen

- (1) Die Lehrerin/der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags der Bildungsziele in §1 für einen zeitgemäßen, die Schülerin/den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Der Lehrerin/dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin/des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der SchülerInnen zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) sowie der Aufsichtspflicht.

- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die SchülerInnen.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
 - g) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - i) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit ihren/seinen SchülerInnen.
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin/jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter SchülerInnen auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen SchülerInnen.
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für ihre/seine SchülerInnen (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Die Lehrerin/der Lehrer, die/der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (3) LehrerInnen mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (4) Pflichten der LehrerInnen aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern- bzw. Fördervereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Eltern- bzw. Fördervereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kooperation mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde sowie die Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.

- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

Anlage

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige SchülerInnen müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder VertreterIn zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der LehrerInnen.
- (5) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die *mit Ende des laufenden Schuljahres (das ist gem. § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 idgF mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September) oder mit 31.08. beim Schulerhalter einlangen muss. Die Musikschule kann aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin festlegen, und zwar mit 15.05.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt und per SEPA-Lastschrift eingehoben wird.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
- (2) Die Leihgebühr für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird **monatlich**/~~pro Semester~~/~~pro Schuljahr~~ eingehoben. Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrerin/des Lehrers können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Anhang I

Zusätzliche Lehrpläne

(1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B. stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf

der Grundlage des Basso continuo

- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

(2) Komposition und Tonsatz

Im Fach Komposition und Tonsatz werden die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation und Realisierung von Klängen innerhalb eines aktuellen Umfeldes sowie die Grundlagen der musikalischen Grammatik und deren Anwendungen vermittelt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen

- den Umgang mit Stilen aller Epochen
- den Einsatz der eigenen kreativen Fähigkeiten
- die Offenheit für andere Kunstformen
- die Erforschung von Musik aller Epochen und Erdteile
- die Erstellung und Anfertigung von eigenen Kompositionen sowie das Arrangieren bestehender Werke
- die elektroakustischen Ausdrucksformen

Lerninhalte:

- Profundes Erarbeiten praktischer und analytischer Kenntnisse zu diversen historischen Satztechniken
- Analytische Auseinandersetzung mit Werken aller Epochen in ihrer ästhetischen Vielfalt
- Einblicke in Kompositionswelten durch Tonsatzkenntnisse
- Regeln der Musiksprache
 - Harmonielehre vom Dreiklang bis zum Choral und zur Partitur sowie kontrapunktische Satztechniken
 - Grundlagen der abendländischen tonalen Musik
 - Improvisation
 - Klanginstallationen im öffentlichen Raum

(3) Musikleitung und Dirigieren

Im Fach Musikleitung und Dirigieren werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umgreifender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen
- die kreative und zielführende Arbeit mit Chöre, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
- die Perfektionierung der Schlagtechnik

- die Verfeinerung einer individuellen Dirigiersprache
- das Verständnis der Partitur und deren Analyse
- ein reichhaltiges Repertoire
- einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
- einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde

Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

(4) Chor

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der gültigen Fassung, für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang.

(5) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben
- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, phantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen

- Steigerung des Gemeinschaftsgefühls

(6) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die Klangerzeugung zu verfeinern
- die Dynamik zu differenzieren
- Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- genau zu artikulieren
- Begleitstimmen sicher auszuführen
- evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

Lerninhalte:

- Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- Begleitung von Solowerken
- Blattspielen
- Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

(7) Für die Inhalte weiterer nicht im KOMU Lehrplan enthaltener Fächer gelten schuleigene Lehrpläne.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine - KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL, Hauptplatz 6, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 12.08.2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 12.08.2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für die Saison 2020

Der Verein KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL blickt auf einen gelungenen Start zurück. Zahlreiche Kunstinteressierte, sowohl Einheimische als auch Touristen, besuchten die bisherigen Ausstellungen. Bisherige Kritiken (Lage, Räumlichkeiten, Konzept, Umsetzung, Qualität, Präsentation) verliefen ausschließlich positiv.

Zur Zeit wird das Programm für 2020 festgelegt, es werden 6 Vernissagen mit vorwiegend Waldviertler Künstler stattfinden.

Von der Kulturabteilung des Landes NÖ wurde bereits Bereitschaft zur Unterstützung für die nächste Saison signalisiert, ein diesbezügliches Gespräch fand am 29. Juli in der Galerie statt.

Der Verein Kunst.Galerie.Waldvietel bedankt sich nochmals für die diesjährige Subvention in der Höhe von 2.500,00 €

Eine detaillierte Kostenabrechnung erfolgt im Jänner 2020

Um dieses Innenstadtprojektes weiterzuführen, ist auch 2020 die Unterstützung durch Sponsoren erforderlich.

mfG

Michael Moser
(Obmann)“

Aufgrund der Dringlichkeit der Subvention langte am 26.05.2020 ein zweites Schreiben vom Verein KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL, Hauptplatz 6, 3830 Waidhofen an der Thaya am Stadtamt Waidhofen an der Thaya ein:

„Verein
KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL
Michael Moser
3830 Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 6
0664/1122122
0664/1310123
info@kunst-galerie-waldviertel.at
www.kunst-galerie-waldviertel.at

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
Stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

26. Mai 2020 Waidhofen an der Thaya

Anfrage betreffend Ansuchen um Subvention für die Saison 2020

Nach dem rechtzeitig abgegebenen Subventionsansuchen vom 12. August 2019 für die Saison 2020 erfolgte nach Erstellung des Finanzplanes die Übermittlung der aktuellen Kostenkalkulation am 23.1.2020.

Ohne Überweisung des angesuchten Betrages reichen die Mittel für den weiteren Betrieb (Miete, Betriebskosten, Personal) bis September 2020.

Da die im Mietvertrag festgelegte Kündigungsfrist 3 Monate beträgt, ist eine Entscheidung bis Juli erforderlich.

Ich ersuche um baldige Bearbeitung, um eine Schließung zu verhindern.

mfG

Michael Moser
(Obmann)“

Festgehalten wird, dass auf dem Haushaltskonto 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) im Jahr 2019 Subventionen in der Höhe von EUR 30.336,67 (Voranschlag 2019 EUR 29.000,00) an diverse Kulturvereine ausbezahlt wurden. Es handelt sich dabei größtenteils um Subventionen, die jährlich wiederkehrend den gleichen Subventionsempfängern in gleicher Höhe gewährt werden.

Wie aus den unten angeführten Haushaltsdaten ersichtlich, sind im Jahr 2020 Ausgaben in der Höhe von EUR 29.000,00 im Voranschlag vorgesehen. Sollten im Jahr 2020 Förderungen und Subventionen in ähnlicher Höhe wie in den Jahren zuvor vorgesehen sein, wäre entweder die Haushaltsstelle in einem evtl. Nachtragsvoranschlag budgetär entsprechend aufzustocken oder spätere Förderungen/Subventionen zu kürzen.

Bisherige Subventionen:

Erstmalig 2019 EUR 2.500,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mittels Dringlichkeitsantrag vom 03.06.2020 von Herrn StR Herbert HÖPFL wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Stadtratssitzung vom 03.06.2020, Punkt 13 der Tagesordnung „Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine a) KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL“ behandelt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

„Diese Angelegenheit wird an den Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus zurückverwiesen und ein entsprechendes Finanzierungskonzept für alle Vereine erarbeitet.“

ENTSCHEIDUNG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.“

In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte erklärend festgehalten:

Die Covid-19-Krise im Jahr 2020 stellte bzw. stellt immer noch viele Vereine, Institutionen aber auch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor große finanzielle Herausforderungen und es müssen viele Entscheidungen getroffen werden.

Zum Beispiel hat der MV Folk-Club mit Schreiben vom 28.04.2020 aufgrund der Covid-19 Bestimmungen sowohl den Warmin-Up-Day am 02.07.2020, sowie das „41. Internationales Musikfest Waidhofen an der Thaya“, welches vom 03. bis 05.07.2020 stattgefunden hätte, abgesagt.

Demzufolge konnte von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch keine Lustbarkeitsabgabe für diese Veranstaltung eingehoben werden.

Im Jahr 2019 vergab die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2019 an den MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 18/6, für die Durchführung des Warming-Up-Day, eine Subvention, in der Höhe von EUR 2.000,00.

Durch die Absage des Warmin-Up-Days wurde jedoch auch das Subventionsansuchen vom 21.02.2020 gegenstandslos und demzufolge die Subvention eingespart.

Im Jahr 2019 wurde dem Verein Katholische Jungschar Waidhofen an der Thaya mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2019 für die Durchführung des Musikfestival „Soundyard #10“ eine Subvention in der Höhe von EUR 500,00 gewährt.

Auch die Veranstaltung „Soundyard“ vom Verein Katholische Jungschar Waidhofen an der Thaya wurde aufgrund der Covid-19 Bestimmungen abgesagt.

Die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährten Kultursubventionen an verschiedene Kulturschaffende vom Jahr 2018 - 2020 und mögliche Einsparungen für das Jahr 2020 laut Herrn StR Herbert HÖPFL schlüsseln sich im Wesentlichen wie folgt auf:

Subventionsgegenüberstellung Kultur

	2018	2019	2020				
	Auszahlung	Auszahlung	Auszahlung	Anmerkung/ Int. Vergütung	Einsparungs- möglichkeit	Einsparung zum Jahr 2019 in €	Geplante Ausgaben
KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL	-	€ 2.500,00				€ -	€ 2.500,00
Kerzenlicht Konzerte	€ 500,00	€ 500,00			€ 500,00 kann heuer ausgesetzt werden kein WT Verein, Konzert in Kirche	€ 500,00	€ -
Waldviertelakademie	€ 1.700,00	€ 1.700,00				€ -	€ 1.700,00
Verein Sommerkino	€ 500,00	€ 500,00				€ -	€ 500,00
Galerie am Kirchenplatz	-	€ 300,00	einmalig			€ 300,00	€ -
Verein 4stein	€ 500,00	€ 500,00	abgesagt			€ 500,00	€ -
Katholische Jungschar - Soundyard	-	€ 500,00	abgesagt			€ 500,00	€ -
KUPL	-	€ 1.000,00	findet erst wieder 2021 statt			€ 1.000,00	€ -
Verein TAM	€ 2.000,00	€ 2.000,00	€ 4.000,00	Subvention € 2.500,00 Jubiläumsjahr € 1.500,00		-€ 2.000,00	€ 4.000,00
Folk Club - Warming-Up-Day	€ 1.700,00	€ 2.000,00	abgesagt			€ 2.000,00	€ -
Waidhofen Sozial Aktiv	€ 1.000,00	€ 1.000,00				€ -	€ 1.000,00
Bürgerkorps	€ 500,00	€ 957,00			Subvention wie 2018	€ 457,00	€ 500,00
Blasorchester	€ 6.700,00	€ 15.770,00			Nur € 770,00 Basisförderung und € 5000,00 Leiterförderung keine Sonder- subventionen	€ 10.000,00	€ 5.770,00

Subventionsgegenüberstellung Kultur

	2018	2019	2020				
	Auszahlung	Auszahlung	Auszahlung	Anmerkung/ Int. Vergütung	Einsparungs- möglichkeit	Einsparung zum Jahr 2019 in €	Geplante Ausgaben
Big Band	€ 4.030,00	€ 4.030,00			Nur €430,00 Basisför. und €3.600,00 Leiterför. Keine Sondersubventio- nen	€ -	€ 4.030,00
Gesang-und Musikverein Waidhofen an der Thaya	€ 1.270,00	€ 1.270,00				€ -	€ 1.270,00
Museumsverein			€ 5.000,00	Renovierung Krawattenw ebstuhl		-€ 5.000,00	€ 5.000,00
GESAMTSUMME	€ 20.400,00	€ 34.527,00	€ 9.000,00			€ 8.257,00	€ 26.270,00
	Voranschlag 1/3690-7680 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen: €29.000,00 Voranschlag 1/3210-7570 Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs - und Musikvereine: €13.600,00 ACHTUNG von diesen Konten werden auch die Lustbarkeitsabgaben gutgeschrieben!	Voranschlag 1/3690-7680 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen: €29.000,00 Voranschlag 1/3210-7570 Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs - und Musikvereine: €17.100,00 ACHTUNG von diesen Konten werden auch die Lustbarkeitsabgaben gutgeschrieben!	Voranschlag 1/3690-7680 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen: €29.000,00 Voranschlag 1/3210-7570 Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs - und Musikvereine: €12.100,00 ACHTUNG von diesen Konten werden auch die Lustbarkeitsabgaben gutgeschrieben!				
erstellt am 15.07.2020 von Ingrid Schuh laut Herrn StR Höpfl							

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 13.07.2020 EUR 10.681,81

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 21.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.07.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.07.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Förderung in der Höhe von

EUR 2.500,00

wird als letztmalige Anschubförderung dem **Verein KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL**, Hauptplatz 6, 3830 Waidhofen an der Thaya gewährt und danach wird diese an übliche Vereinsförderungen angepasst.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Änderung des Jahrestarifes 2020 für Dauercamper am Campingplatz aufgrund der Covid-19 Pandemie

SACHVERHALT:

Am Campingplatz Thayapark der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden zwei Dauerstellplätze seit mehreren Jahren an zwei Dauercamper, Frau Unterweger und Frau Feigl, vermietet.

Die Vermietung von Dauerstellplätzen für jeweils 1 Jahr wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2011 unter Punkt 3 der Tagesordnung, Campingplatz b) Vermietung von Dauerstellplätzen für Camper beschlossen. In diesem Beschluss wurde der Vermietungszeitraum mit Start 01.05. bis Ende 30.04. des Folgejahres vereinbart.

Da jedoch der Campingplatz im Jahr 2020 erst mit 12.06.2020 geöffnet wurde, wurde von unseren beiden Dauercampern, die auch im Jahr 2020 wieder angereist sind, die Anfrage betreffend der Tarifminderung um den Monat Mai 2020 gestellt.

Als Begründung gaben beiden Dauercamper, Frau Unterweger sowie Frau Feigl an, dass sie den Campingplatz im Monat Mai 2020 nicht aktiv nutzen konnten und daher dieses Monat auch nicht bezahlen möchten. Beide Dauercamper warten auf eine Entscheidung hierzu und würden sich über ein Entgegenkommen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya freuen.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2010 wurde eine Abänderung auf einen Jahrestarif für Dauercamper durchgeführt. Die Ausgangsbasis hierfür war die Berechnung des Jahrestarifs 2010 vor Einführung des Jahrestarifes für Camper war die Aufteilung wie folgt:

Zeitraum von 1. Mai bis 30. September wurde ein Prozentsatz von ca. 60% verrechnet.

Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April wurde ein Prozentsatz von ca. 40% verrechnet.

Um unseren Dauercampern entgegenzukommen, wird vom Leiter der Wirtschaftsbetriebe Christoph Bittermann daher vorgeschlagen den Jahrestarif 2020 (abzüglich Monat Mai) zu verrechnen.

Berechnungsschema für den verminderten Dauercampingtarif im Jahr 2020:

Aufteilung des momentanen Jahrestarifes 2020 von	EUR 546,60
Zeitraum von 1. Mai bis 30. September wäre ein Prozentsatz von 60% (abzüglich Monat Mai) zu verrechnen	EUR 262,37
Zeitraum von 1. Oktober bis 30. April wäre ein Prozentsatz von 40% zu verrechnen	EUR 218,64
Ergibt in Summe einen Jahrestarif für das Jahr 2020 von	EUR 481,01

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 21.07.2020 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.07.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.07.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die 2 Dauercamper (Frau Unterweger und Frau Feigl) für die Campingsaison 2020 ein verminderter Jahrestarif von EUR 481,01 anstatt EUR 546,60 verrechnet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Abänderung des Veranstaltungstermins für die Mondioring Staatsmeisterschaft 2020

SACHVERHALT:

Der Termin für die Mondioring Staatsmeisterschaft 2020 am 25. bis 28.06.2020, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2019 unter Punkt 3 der Tagesordnung genehmigt wurde, wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie abgesagt.

Mit 25.06.2020 ist eine Mailanfrage zwecks neuem Termin (Abänderungstermin) für die Mondioring Staatsmeisterschaft 2020 samt einer aktuellen Power Point Präsentation über die geplante Veranstaltung von Herrn Major Mag (FH) Christoph Kerschner bei Herrn Stadtrat Herbert Höpfl eingegangen.

Herr Stadtrat Herbert Höpfl, Vorsitzender des Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus, bittet im Mail vom 25.06.2020 um Abänderung des Veranstaltungstermins der Mondioring Staatsmeisterschaft 2020 auf den Zeitraum von 11.11.2020 – 15.11.2020, mit den selbigen Voraussetzungen für die Veranstaltung wie im Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Mondioring Staatsmeisterschaft 2020“.

Inhalt des Mails vom 25.06.2020 von Herrn Major Mag (FH) Christoph Kerschner:

SG Herr Stadtrat

Da die im Juni 2020 geplante und bereits durch den Gemeinderat genehmigte Österreichische & Tschechische Mondioring Staatsmeisterschaft auf Grund COVID 19 nicht stattfinden konnte, beantrage ich eine Verschiebung auf den Zeitraum 13.-15. November 2020.

Die Gegebenheiten (bis auf das Datum) bleiben grundsätzlich gleich wie bei der Staatsmeisterschaft im Juni. (Details siehe im Anhang).

Natürlich werden die zum Austragungszeitpunkt geltenden COVID-Vorschriften eingehalten.

Die im Anhang angeführten Zeiten sind Richtwerte, die abhängig von den endgültigen Teilnehmerzahlen angepasst werden müssen.

Bei der Siegerehrung (Sonntag, 15.November ca 17:00) wäre es möglich, dass Vertreter der Städte Waidhofen und Telc die Pokale überreichen.

Ich bitte um eine Rückmeldung, ob die Staatsmeisterschaft wie von mir geplant im angeführten Zeitraum durchgeführt werden kann.

LG Christoph KERSCHNER

Mondioring Staatsmeisterschaft 2020

Waidhofen/ Thaya

Allgemeine Infos zur Veranstaltung

- Was: Österreichische und Tschechische Mondioring Staatsmeisterschaft
- Wer: Veranstalter ist der Heeressportverein Allentsteig
Es werden ca. 40 Starter aus Österreich und Tschechien erwartet
- Wo: Campingplatz/ Thayapark
- Wann: 11.-12.11.2020 Vorbereitung/ Aufbau
13.-15.11.2020 Turnier von 09:00-ca. 18:00 Uhr

NEU

Agenda

- Allgemeine Infos zur Veranstaltung
- Infos zu Mondioring
- Raumordnung/ Infrastruktur Bedarf
- Zeitplan
- Finanzielle Regelungen

Infos zu Mondioring

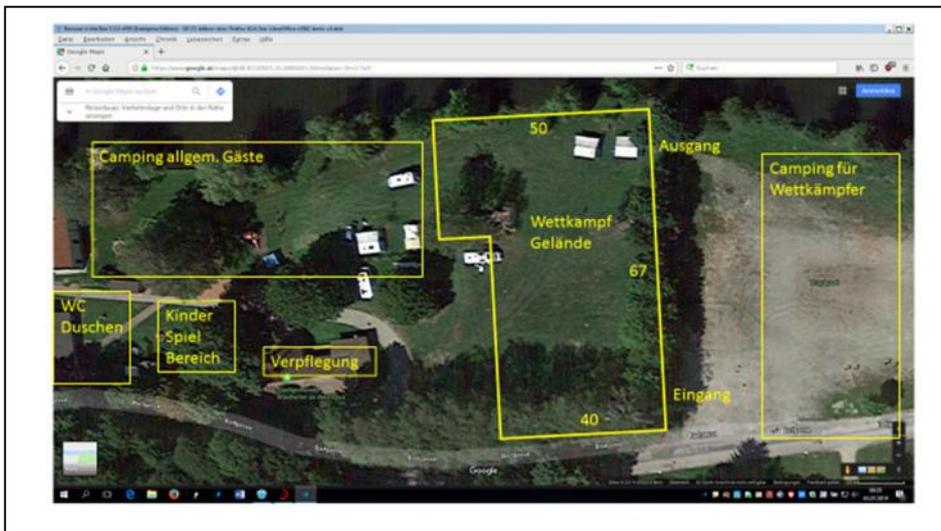
- Schutzhundsportart, in der 3 Teilbereiche gefordert sind:
Gehorsam, Sprünge, Schutzdienst
- Es gibt 3 Leistungskategorien
- Österreich ist derzeit die beste Nation der Welt (Martina Praunias wurde Weltmeister, das Team Mannschaftsweltmeister)
- Stefan Bittner aus Waidhofen wurde Vizeweltmeister
- Bei der Staatsmeisterschaft im Juni 2019 war in jeder Kategorie ein Waidhofner am Podest
- Unter folgendem Link ist ein Kurzvideo von einer Mondioring Vorführung in der Liechtenstein Kaserne in Allentsteig online:
<https://www.youtube.com/watch?v=Le5Eob97u8s>

Infos zu Mondioring

- Die Hunde sind nicht „scharf“, sondern Sporthunde, die das Glück haben, dass sie ihren natürlichen Beutetrieb ausleben dürfen. Die Hunde beißen den Anzug, nicht den Menschen.
- Gerne können wir die Sportart dem Gemeinderat im Zuge einer kurzen Vorführung präsentieren

Raumordnung/ Infrastruktur Bedarf

- Wettkampf Gelände
- Bereich für ca. 15 -20 Camper (Wettkämpfer)
Es ist immer nur 1 Hund am Wettkampfgelände, am restlichen Campingplatz sind keine Hunde erlaubt
- Rm für Verpflegung (witterungsgeschützt)
- Sanitäranlagen



Zeitplan

- Mittwoch, 11. November:
Anlieferung Gerät (Ring, Verpflegung, Campingbereich)
- Donnerstag, 12. November:
Aufbau, Besichtigung Richter
- Freitag, 13. November:
Ab 13:00- max. 18:00 Kat 1
- Samstag, 14. November:
Ab 09:00- max. 18:00 Kat 2
- Sonntag, 21. Juni:
Ab 09:00- max. 16:00 Kat 2, Ab 17:00 Siegerehrung

NEU

Finanzielle Regelungen:

- 300€ Platzmiete gehen an die Gemeinde
- Jeder Campinggast wird auf ein Mittagessen und 1 Getränk eingeladen (als Entschädigung für die Lärmbelästigung – die sich aber ohnehin in Grenzen hält); Wobei: da wird eh kaum mehr wer campen.
- Für Zuschauer freier Eintritt, Kinder bis 16 bekommen gratis Pommes und ein Getränk
- Eventuell stellen unsere Sponsoren noch eine Hüpfburg und einen Kinderspielbereich sicher, sofern das Wetter passt

Das vorgelegte Konzept (Mail vom 25.06.2020) ist bis auf die Punkte (Allgemeine Infos zur Veranstaltung und Zeitplan) gleichbleibend mit dem Konzept vom 09.07.2019.

Weiters wird vom Leiter der Wirtschaftsbetriebe darauf hingewiesen, dass die Campingsaison am Campingplatz Thayapark von 12.06.2020 – 30.09.2020 läuft und der Campingplatz

Thayapark mit 30.09.2020 geschlossen wird, und somit keine Beeinträchtigung der Camper gegeben ist.

Der ursprüngliche Mondioring Staatsmeisterschaft 2020 Veranstaltungszeitraum (Termin), welcher im Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019 genehmigt wurde, war der 18.06.2020 bis 20.06.2020.

CAMPINGPLATZORDNUNG

für den Campingplatz Thayapark der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

1. Jeder Campinggast bzw. Besucher ist verpflichtet sich zuerst beim Campingplatzwart anzumelden. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes hat sich der Campinggast beim Campingplatzwart wieder abzumelden. Der Stellplatz ist vor der Abreise wieder vollständig in Ordnung zu bringen und dem Campingplatzwart zu übergeben.
2. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Personalausweise (Reisepässe) zur Identitätsfeststellung der Campinggäste zu kontrollieren.
3. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist nur auf den vom Campingplatzwart zugewiesenen Plätzen gestattet.
4. Der Campinggast zahlt nach der für diesen Campingplatz festgesetzten Tarifordnung.
5. Kraftfahrzeuge für die kein Entgelt entrichtet wurde, dürfen auf dem Campingplatz nicht abgestellt werden.
6. Bei Abreise ist der Platz bis 14.00 Uhr zu räumen, sonst wird der volle Tag in Rechnung gestellt.
7. Alle Anlagen und Einrichtungen sind möglichst schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken sowie die mutwillige Beschädigung der vorhandenen Einrichtungen sind verboten, werden bestraft und es wird Kostenersatz verrechnet.
8. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Feuerplatz erlaubt.
9. Der Campingplatzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz oder im Interesse der Camping- und Feriengäste erforderlich erscheint.
10. Hunde jeder Größe müssen ständig an der Leine gehalten werden. Hier ist besonders auf die Reinhaltung des Campingplatzes zu achten.
11. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Behälter.
12. Die versperrten elektrischen Anlagen dürfen nur vom Campingplatzwart bedient werden.
13. Das Umgrenzen der Stellplätze mit Gräben, sowie das Aufstellen fester Verbauten und Überdachungen ist verboten.

14. Gasflaschen sind aus Gründen der Sicherheit gegen Sonnenbestrahlung zu schützen.
15. Hausierer haben keinen Zutritt zum Campingplatz. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Campingplatz aus und Schaustellungen auf dem Platz sind verboten.
16. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist nur zur An- und Abfahrt auf den hierfür vorgesehenen Wegen und nur im Schritttempo gestattet.
17. Die Platzruhe beginnt um 22.00 Uhr und dauert bis 6.00 Uhr früh. Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.
18. Auch tagsüber ist tunlichst übermäßiger Lärm zu vermeiden, Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player etc. sind auf entsprechende Lautstärke einzustellen und das Verhalten der Campingplatzgäste ist so einzurichten, dass kein anderer dadurch belästigt wird.
19. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des NÖ Campingplatzgesetz 1999, LGBl. Nr. 5750 in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.



Der Bürgermeister:

(BR Kurt Strohmayer-Dangl)“

Wichtige zusätzliche Informationen aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.10.2019:
Auf dem Gelände des Campingplatzes, Waidhofen an der Thaya, Badgasse 9 die geltende Campingplatzordnung mit Ausnahme jener Bestimmungen, die für die Durchführung dieser Schutzhundesportart „Mondioring Staatsmeisterschaft 2020“ sinnwidrig sind, einzuhalten. Des Weiteren finden die Bestimmung Zif. 4 der Campingplatzordnung (Tarifordnung) nicht Anwendung.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, die sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung durch den Heeressportverein Allentsteig, 3804 Allentsteig, Pfarrer Josef Edinger Platz 13 ergibt, übernimmt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 21.07.2020 behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.07.2020 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.07.2020 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zustimmung zur Durchführung der Mondioring Staatsmeisterschaft 2020 in der Zeit vom 11.11.2020 – 12.11.2020 (Vorbereitung/Aufbau) und vom 13.11.2020 – 15.11.2020 (Turnier) durch den Heeressportverein Allentsteig, 3804 Allentsteig, Pfarrer Josef Edinger Platz 13, unter Zugrundelegung des von Herrn Mjr. Mag. (FH) Christoph Kerschner vorgelegten Konzeptes vom 25.06.2020 erteilt.

Auf dem Gelände des Campingplatzes, Waidhofen an der Thaya, Badgasse 9 ist die geltende Campingplatzordnung mit Ausnahme jener Bestimmungen, die für die Durchführung dieser Schutzhundesportart „Mondioring Staatsmeisterschaft 2020“ sinnwidrig sind, einzuhalten. Des Weiteren findet die Bestimmung Zif. 4 der Campingplatzordnung (Tarifordnung) nicht Anwendung.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, die sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung durch den Heeressportverein Allentsteig, 3804 Allentsteig, Pfarrer Josef Edinger Platz 13 ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

02.09.2020

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Übernahme der Kosten für die Veranstaltung Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent

SACHVERHALT:

Es liegt folgendes E-Mail vom 26.08.2020 betreffend die Veranstaltung „Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent“ von Herrn Andy Marek an Herrn Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer vor:

„Hallo Martin,

wie telefonisch besprochen, übersende ich dir Informationen zu meiner Anfrage:

Bereits zum 11. Mal organisiere ich die Veranstaltungsreihe die „NÖN sucht das größte Talent“. Hierbei geben wir jungen Menschen die Möglichkeit ihr Talent auf einer Bühne zu zeigen und wenn alles klappt sogar den Hauptpreis zu gewinnen. Insgesamt gibt es in dieser Veranstaltungsreihe 14 sehr professionelle Shows und ich würde sehr gerne mit einer Show nach Waidhofen kommen.

Die Veranstaltung läuft wie folgt ab: Mein Team kommt am Veranstaltungstag so gegen Mittag an und startet den Bühnenaufbau. Hier wird eine komplette Ton- und Lichtanlage aufgebaut, das Bühnenbild gestaltet und sämtliche Vorkehrungen für die 12 Kandidaten, die auftreten werden, getroffen.

Die Show, die rund zweieinhalb Stunden dauern wird, werde ich moderieren. Eine Fachjury wird die Kandidaten bewerten, so, dass am Ende der Veranstaltung die Besten in das Finale aufsteigen. Bei den Kandidaten handelt es sich um junge Menschen aus den Bezirken Waidhofen, Zwettl, Gmünd, Horn und Krems, also die Besten aus dem Waldviertel. Jeder von Ihnen bringt genau die Anzahl an Fans mit, die wir, auf Grund der Corona-Richtlinien, erlauben. Natürlich werden wir uns an alle Hygienevorschriften und Abstandsregeln halten.

Die Wochenzeitung NÖN wird 3 Wochen vor der Show die Veranstaltung bewerben und diese natürlich auch im Nachhinein redaktionell begleiten. Auch in den sozialen Medien werden wir intensiv die Berichterstattung durchführen. Weiters stellen wir eine gewünschte Anzahl an Plakaten zur Verfügung.

In die Jury laden wir Dich oder den Kulturstadtrat sehr herzlich ein, weiters werde ich auch während der Show ein Interview mit Dir oder einem Vertreter der Gemeinde führen. Wir bringen für unsere Sieger auch Geschenke mit, wo wir Dich bitten, diese dann zu übergeben.

Die Kosten für das Gesamtpackage belaufen sich auf € 1.800,00 + Ust. und die zur Verfügungstellung des Stadtsaals für die Veranstaltung.

Da doch über einige Wochen hindurch auf diese Veranstaltung hingewiesen wird, und dies in allen Bezirken des Waldviertels, ist auch der mediale Auftritt sehr sehr gut.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Donnerstag, 8. Oktober

Freitag, 9. Oktober

Samstag, 17. Oktober

Mein Wunschtermin wäre Freitag der 9. Oktober, aber es gehen auch die anderen.

Die Beginnzeit wäre mit 19.00 Uhr geplant!

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir hier zusammenarbeiten könnten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK

Dr. Rudolf Krausplatz 2a

3812 Groß-Siegharts

office@andymarek.at

mobil: 0043 676 899 444 70“

Am 27.08.2020 wurde folgendes E-Mail von Herrn Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer an die Sachbearbeiterin Ingrid Schuh weitergeleitet:

„Sehr geehrte Fr. Schuh,

wir wollen dieses Angebot annehmen und werden dazu noch einen Dringlichkeitsantrag benötigen, für den noch ein paar Details geklärt werden müssen. Z.B. ob für diese Veranstaltung eine Lustbarkeitsabgabe anfällt und wenn ja in welcher Höhe.

Unbedingt benötigt Herr Marek eine Rückmeldung, welcher Termin bei uns im Stadtsaal möglich ist. An welchen dieser Termine ist der Stadtsaal noch frei? Wir sollten wenn möglich nach Rücksprache mit Herrn StR Höpfl bis heute Mittag einen möglichen Termin bekannt geben.

Donnerstag, 8. Oktober

Freitag, 9. Oktober

Samstag, 17. Oktober

Mein Wunschtermin wäre Freitag der 9. Oktober, aber es gehen auch die anderen.

MfG

Martin Litschauer“

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Andy Marek wurde festgehalten, dass alle Termine noch frei wären. Herr Marek bevorzugt jedoch nun den 17. Oktober 2020. Aus diesem Grund wurde dieser fixiert. Weiters wurde von Herrn Marek erklärt, dass weder Karten verkauft, noch „Freie Spenden“ eingenommen werden. Somit fällt keine Lustbarkeitsabgabe an.

Es wurde auch festgestellt, dass die Veranstaltung maximal 300 Personen besuchen werden und am Veranstaltungsabend kein Betreuungspersonal von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya benötigt wird.

Um einen besseren Überblick über die diversen Details zu erhalten, übermittelte Herr Andy Marek am 31.08.2020 per E-Mail folgende Vereinbarung

„

Die große Walviertel-Finalshow



Bestätigung der Vereinbarung:

Der Veranstalter: *Andreas Marek, 3812 Groß Siegharts*

hat die Veranstaltung „Waldviertel-Finale“ der Talenttour 2020

*an die **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya,***

Ansprechpartner Herr Vize-Bgm. NR Martin Litschauer und Herr Stadtrat Herbert Höpfl, verkauft.

Die Veranstaltung:

in: *Stadtsaal Waidhofen/Thaya, Franz-Leisser-Straße 2*

am: *17. Oktober 2020, Beginn 19.00 Uhr, Dauer ca. 2 ½ Stunden*

das Honorar: *€ 1.800,00 + 20% Ust. wird von der **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya,** vertreten durch Herrn Vize-Bgm. NR Martin Litschauer und Herrn Stadtrat Herbert Höpfl, bezahlt.*

Aufbau: *ab 12.00 Uhr* **Abbau:** *sofort nach der Veranstaltung*

Die komplette Show-Abwicklung, Ton- und Lichttechnik, Bühne, Moderation und Jury, wird von Andy Marek und seinem Team organisiert. Die Bewerbung erfolgt in der Wochenzeitung NÖN. Weiters werden noch Plakate zur Verfügung gestellt.

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya verpflichtet sich für diese Veranstaltung den Stadtsaal kostenlos zur Verfügung zu stellen und auch die Kosten für etwaige behördliche Abgaben zu übernehmen. Für die Abgabe an die AKM sorgt der Veranstalter.

Das Honorar wird nach Rechnungslegung auf das Konto bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Bankleitzahl 20272 und der Kontonummer 8301-161066 (IBAN: AT882027208301161066

BIC: SPZWAT21XXX) überwiesen.

Mit der Unterschrift des Vize-Bürgermeisters von Waidhofen/Thaya wird die Vereinbarung bestätigt.

Unterschrift: _____

Bitte die unterschriebene Vereinbarung an office@andymarek.at senden.“

Haushaltsdaten:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
gebucht bis: 01.09.2020 EUR 749,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Herbert HÖPFL stellte mit Schreiben vom 02.09.2020 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Veranstaltung „Waldviertel-Finale NÖN sucht das größte Talent“, Veranstalter Herr Andy Marek, werden von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Kosten für das Honorar in der Höhe von

EUR 2.160,00 inkl. 20% Ust.

und

die gesamt anfallenden Stadtsaalkosten (EUR 250,00 großer Saal, EUR 90,00 Galerie, EUR 70,00 Heizkostenpauschale + 20% Ust) in der Höhe von

EUR 492,00 inkl. 20% Ust.

und

die Kosten für die Veranstaltungsanmeldung in der Höhe von

EUR 61,30

übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

02.09.2020

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.394 bis Nr. 35.520 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.004 bis Nr. 6.055 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.25 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Ing. Kathi Litschauer

Vorsitzender

Gemeinderat

Daniela Zimmermann Grottel

Reinhold Grottel

Schriffführer

Gemeinderat

Gemeinderat